Zum Rechte der Postanweisung.

Inauguraldissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Juristenfakultät der Landesuniversität

Rostock

vorgelegt von

Helmuth Redecker

Postinspektor in Königsberg i. Pr.

Berlin 1908.

Buchdruckerei Paul J. R. Schmidt Nachf.,

Inh.: E. Kammer.

Zum Rechte der Postanweisung.

Inauguraldissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Juristenfakultät der Landesuniversität

Rostock

AGRI
LIBRARY
KIEL

vorgelegt von

Helmuth Redecker

Postinspektor in Königsberg i. Pr.

Referent: Professor Dr. Mathiass.

Inhalt:

A. Einleitung.

B. Die rechtliche Natur der Postanweisung.

I. Allgemeines.

a. Das heutige deutsche Postanweisungsverfahren. § 1 Seite 12

b. Geschichte der Postanweisung . . . . § 2 „ 14

c. Rechtsquellen . . . . . § 3 „ 15

II. Die rechtliche Natur des Verhältnisses der Post zum Publikum im allgemeinen.

Die Postgeschäfte sind privatrechtlicher Natur § 4 Seite 17

III. Die rechtliche Natur des Postanweisungsvertrages.

a. Die bisherigen Auffassungen: die Mandatstheorie und die Anweisungstheorie . . § 5 Seite 20

b. Fortsetzung: Die Postanweisung als locatio conductio operis . . . . . § 6 Seite 24

c. Konstruktion des Postanweisungsvertrages als eigenartiger Vertrag . . . . . § 7 Seite 25

C. Die rechtlichen Beziehungen zwischen der Post und dem Absender und zwischen der Post und dem Empfänger, insbesondere Erörterung der Frage, ob der Empfänger einen selbständigen Rechtsanspruch auf Aushändigung der Postanweisungssumme hat . . . . . § 8 Seite 32

Fortsetzung . . . . . § 9 Seite 40

D. Ist die Post berechtigt, auf gefälschte Postanweisungen oder sonst irrtümlich gezahlte Beträge vom Empfänger der Postanweisung zurückzufordern? . . . § 10 Seite 44

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41551526_0047

Litteratur.

Arndt.	Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 1901.
„	Verfassung des Deutschen Reiches. 1902.
Adler, Carl.	Realkontrakt und Vorvertrag in Ihering's Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts. Bd. 31. 1892. S. 191 ff.
Bähr.	Ueber die sogenannten Verträge zugunsten Dritter. Ebenda. Bd. 6.
von Bellersheim.	Der Anspruch der Postverwaltung u. s. w. Inaug. Diss. Marburg. 1906.
Brinz.	Lehrbuch der Pandekten. 1879.
von Buchka.	Bürgerliches Gesetzbuch und gemeines Recht. 1897.
Cnyrim	de res personasve transportandi obligatione, quam cum posta contrahimus. Marburg. Inaug. Diss. 1854.
Cohen.	Die Verträge zugunsten Dritter. Inaug. Diss. Rostock 1891.
Cohn.	Die Zahlungsgeschäfte bei Endemann. Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechtes. 3. Bd. 1885.
Cosack.	Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. 4. Aufl. 1903/4.
Derselbe.	Lehrbuch des Handelsrechts. 4. Aufl. 1898.
Dambach.	Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches. 6. Aufl. 1901. Nachtrag dazu von Grimm. 1904.
Davidsohn.	Urkundendelikte an Postanweisungen. Inaug. Diss. Giessen. 1900.
Dernburg.	Preussisches Privatrecht. 5. Aufl. 1894/97.
„	Pandekten. 6. Aufl. 1900.
„	Das bürgerliche Rechts des Deutschen Reichs und Preussens. 2. Aufl. 1901/2.
Derselbe.	Die Schuldverhältnisse nach dem Recht des Deutschen Reichs und Preussens. 1905.

Endemann, Fr. Einführung in das Studium des BGB. 1898.

Endemann, W. Deutsches Handelsrecht. 4. Aufl. 1887.

Eck-Leonhard. Vorträge über das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches. 1. u. 2. Aufl. 1903.

Enneccerus & Lehmann. Das bürgerliche Recht. 2. Aufl. 1901.

Fassbender. Hat der Adressat einer Postanweisung usw. Inaug. Diss. Leipzig. 1903.

Fischer-König. Die deutsche Post- und Telegraphengesetzgebung. 5. Aufl. 1902.

Fischer-Henle. BGB. 6. Aufl. 1904.

Frieg. Die rechtliche Konstruktion der Postanweisung. Erlangen. Inaug. Diss. 1897.

Gad. Die Haftpflicht der deutschen Postanstalten. 1863.

Gareis. Die Postanweisung. In den Blättern für Rechtsanwendung zunächst in Bayern. Neue Folge. Bd. 34. 1889. S. 209 ff.

„ Das deutsche Handelsrecht. 5. Aufl. 1896.

Gattermann. Materialien zum deutschen Postrecht. 1906.

Gerhard. Der strafrechtliche Schutz des Briefes. 1905.

Goldschmidt. System des Handelsrechts. 4. Aufl. 1892.

Hellner. Die Rechte des Empfängers einer Postsendung. 1907.

Hellwig. Die Verträge auf Leistung an Dritte. 1899.

Heine. Der Eigentumserwerb an dem auf eine Postanweisung ausgezahlten Gelde. Inaug. Diss. Rostock. 1906.

Hertz. Die Pfändung von Fernsprecheinrichtungen und Postanweisungsbeträgen in D. J. Z. 1903. S. 391 ff.

Hönncher. Die rechtliche Natur der Postanweisung. Inaug. Diss. 1898. Leipzig.

Höpfner. Hat derjenige, unter dessen Adresse usw. Im Archiv für die zivilistische Praxis. Bd. 36. 1853.

Hogrewe. Das selbständige Klagerecht des Adressaten einer Postsendung. Inaug. Diss. Göttingen. 1895.

Holl. Die Verträge zugunsten Dritter. Inaug. Diss. Erlangen. 1899.

Jaffé. Der Briefbeförderungsvertrag. Inaug. Diss. Berlin. 1897.

Kann. Die Transportgeschäfte der Post. Inaug Diss. Erlangen. 1892.

Karstens. Hat derjenige, unter dessen Adresse usw Im Archiv für die zivilistische Praxis. Bd. 37. 1854.

Kiesselbach.	Die rechtliche Natur der Postanweisung. Inaug. Diss. Erlangen. 1896.
Kompe.	Vom Posttransportvertrage u. s. w. in der Zeitschrift für deutsches Recht. Bd. 18. 1858. S. 301 ff.
„	Zur Lehre vom Postfrachtgeschäft in Goldschmidt's Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Bd. 11. 1868. S. 7 ff.
Kuhlenbeck.	Von den Pandekten zum BGB. 1899.
Laband.	Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 4. Aufl. 1901.
Lehmann, Karl.	Lehrbuch des Handelsrechts. 1908.
Leutke.	Das Verfügungsrecht beim Frachtgeschäft. 1905.
von Linde.	Ueber die Haftverbindlichkeiten der Postanstalt. In der Zeitschrift für Zivilrecht u. Prozess. Bd. 16. Giessen. 1859.
Löning.	Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts Leipzig. 1884.
Loewi.	Die Postanweisung. Erlangen. Inaug. Diss. 1891.
Loewe.	Die juristische Natur der Postanweisung. Inaug. Diss. Breslau. 1906.
Mandry.	Der zivilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze. 3. Aufl. 1885.
Matthiass.	Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 4. Aufl. 1900.
Meili.	Die Haftpflicht der Postanstalten. 1877.
Mang.	Die Anweisung. Erlanger. Inaug. Diss. 1902.
v. Mayr.	Der Bereicherungsanspruch d. dsch. B. R. Leipzig. 1903.
Merten.	Die rechtliche Natur der Postanweisung. Inaug. Diss. Greifswald. 1895.
Motive	zu dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Bd. II. Berlin. 1888.
Meyer, G.	Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts 1883.
Mittelstein.	Beiträge zum Postrecht. Berlin. 1891.
Derselbe.	Rechtsfragen des Postanweisungsverkehrs. In Gruchot's Beiträgen. Bd. 36. 1892.
Neuberg.	Post, Telegraphen und Fernsprechgesetzgebung. 1903.
Neumann.	Handausgabe des BGB. 4. Aufl. Berlin. 1905
Pfizer.	Die Postanweisung. In den Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts. Bd. 31. 1892.

Planck.	Kommentar zum BGB. 1900.
von Rönne.	Staatsrechts des Deutschen Reiches. 1876/77.
Rösler.	Das soziale Verwaltungsrecht. 1873.
von Salpius.	Novation und Delegation nach römischem Recht. 1864.
Sarvey.	Das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege. 1880.
Savigny.	System des heutigen römischen Rechts. 1841.
Scheda.	Sind Postanweisungsbeträge pfändbar? In Gruchot's Beiträgen. Bd. 47. 1903. S. 99 ff.
Schellmann.	Ueber die rechtliche Natur des Postbeförderungsvertrags. Inaug. Diss. Marburg. 1861.
Scherer.	Die Rückforderung der auf gefälschte Postanweisungen geleistete Zahlungen. In der Zeitschrift für französisches Zivilrecht. Bd. 20. 1889.
Schlegelberger.	Hat der Adressat eines Geldbriefes nach dessen Ankunft am Bestimmungsort gegen die Postanstalt einen Anspruch auf Auslieferung? D. J. Z. 1901. S. 69.
Schmidt, Paul.	Das Recht des Empfängers einer Postsendung gegen die Post auf Auslieferung. Inaug. Diss. Tübingen. 1898.
Schmidt.	Ueber die rechtliche Natur der Postanweisungen. Besonderer Abdruck aus Gruchots Beiträgen. Bd. 34. 1890.
„	Die Grenzen der Haftpflicht der Reichspostverwaltung. Desgl. aus Bd. 33. 1889.
Scholz.	Besprechung von Leutke. Im Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1906. No. 1.
„	Aushändigung von Postsendungen und der Einfluss mangelnder oder beschränkter Gefähigkeit des Empfängers. Im Archiv für bürgerliches Recht. Bd. 31. Heft 1. S. 181 ff.
Schott.	Das Transportgeschäft. In Endemann's Handbuch des deutschen Handels-, See- u. Wechselrechts. Bd. 3. 1885. S. 531 ff.
Sell.	Ueber den Erwerb des Eigentums an Briefen. Im Archiv für die zivilistische Praxis. Bd. 21. 1838. S. 130 ff.
Sohm.	Institutionen. 1903.
Staudinger.	Kommentar zum BGB. 1901
Stahl.	Die Verträge zugunsten Dritter nach dem BGB. Inaug. Diss. Bonn. 1899.

Stegner.	Die rechtliche Natur des Postanweisungsgeschäfts nach geltendem Recht. Inaug. Diss. Leipzig. 1902.
Sydow.	Besprechung von Mittelstein's Beiträgen zum Postrecht. Im Archiv für Post u. Telegraphie. Jahrgang 1891.
Tachau.	Die Pfändung von Postanweisungsbeträgen. D. J. Z. 1903
Tinsch.	Die Postanweisung zivilrechtlich betrachtet. 1890.
„	Der selbständige Anspruch des Adressaten gegen die Postanstalt. In Gruchot's Beiträgen. Bd. 35. 1891.
Unger.	Die Verträge zugunsten Dritter. In den Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts. Bd. 10. 1871.
Walter.	Ueber den Anspruch des Adressaten eines Geldbriefes oder einer Postanweisung gegen die Post auf Auslieferung u. s. w. Inaug. Diss. Greifswald. 1900.
Windscheid Kipp.	Lehrbuch des Pandektenrechts. 8. Aufl. 1900.
Wirsing.	Die zivilrechtliche Haftung der Post. Inaug. Diss. Erlangen. 1892.
Wolff.	Die rechtliche Natur des Postanweisungsgeschäfts. Inaug. Diss. Erlangen. 1892.
Wolcke.	Der Schutz des Brief- und Telegraphengeheimnisses im Post- und Telegraphenverkehr. 1905.
Zorn.	Das Reichs-Staatsrecht. 2. Aufl. 1895/97.

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.
Entscheidungen des Reichsgerichts.
Seuffert's Archiv. Denkschrift zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches.

Abkürzungen.

A. A. = anderer Ansicht.
Ausf. Best. oder A. B. = Ausführungs-Bestimmungen.
A. f. P. u. T. = Archiv für Post und Telegraphie.
P. G. = Postgesetz.
P. O. = Postordnung.
R. G. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
R. G. Strafs. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
RGbl. = Reichsgesetzblatt.

A. Einleitung.

Eine der wichtigsten Fragen des deutschen Postrechts, ob der Empfänger einer Postsendung einen selbständigen Anspruch auf Herausgabe der Sendung hat, die für den Rechtszustand v o r 1900 durch Urteil des R. G. [1]) schon verneinend beantwortet war, ist nunmehr auch für das neue Recht in demselben Sinne entschieden worden.[2]) Während die Postverwaltung sich schon immer auf diesen Standpunkt gestellt hatte, waren die Ansichten der Schriftsteller darüber auseinander gegangen [3]) In neuerer Zeit hat insbesondere Leutke [4]) das Urteil des Reichsgerichts in Band 43 S. 99 ff angegriffen und sehr eingehend aus dem Postrecht selbst einen selbständigen Anspruch des Empfängers herzuleiten gesucht. [5]) Unentschieden geblieben in dem in Bd. 60 S. 24. ff. enthaltenen Urteil des höchsten Gerichtshofes ist die Frage, wie die rechtliche Natur der Postanweisung, die zu dem Rechtsstreit den Anlass gegeben hatte, besonders nach dem seit dem J. 1900 geltenden Recht, zu beurteilen ist.

Von der rechtlichen Natur der Postanweisung ist aber nicht nur die Beantwortung der Frage bezüglich des selbstständigen Anspruchs des Empfängers, sondern auch die Entscheidung der weiteren Frage abhängig, ob nach dem jetzigen Recht die Postverwaltung berechtigt ist, Beträge die auf gefälschte Postanweisungen irrtümlich gezahlt sind, vom Empfänger zurückzufordern.

[1]) R. G. 43. S. 99. ff. vergl. auch R. G. 48. Seite 257. [2]) R. G. 60. S. 24. ff. [3]) vergl. die Zusammenstellung auf S. 43. [4]) a. a. O. S. 212. ff. [5]) a. a. O. S. 239. ff.

B. Die rechtliche Natur der Postanweisung.

I. Allgemeines.

§ 1

Das heutige deutsche Postanweisungsverfahren.

Seit einer Reihe von Jahrzehnten hat die Post in immer steigendem Umfang Geschäfte in den Bereich ihrer Tätigkeit gezogen, die früher ausschliesslich von Bankanstalten ausgeführt wurden. Unter diesen hat besonders das Postanweisungsgeschäft einen gewaltigen Aufschwung genommen. Während im Jahre 1865, dem Jahr der Einführung des jetzigen Postanweisungs-Verfahrens, die Summe der baren Einzahlungen 5½ Millionen Stück mit 76½ Millionen Talern und im Jahre 1871 beinahe 10 Millionen Stück mit 117½ Millionen Talern betrug [1]), sind im Jahre 1906 auf rund 184 Millionen Stück rund 11½ Milliarden Mark [2]) eingezahlt worden.

Das heutige deutsche Postanweisungsverfahren gestaltet sich folgendermassen:

Nach § 20 der Postordnung [3]) werden im Wege der Postanweisung Geldbeträge bis 800 M. einschliesslich „übermittelt." In welcher Weise das hierfür vorgeschriebene Formular auszufüllen ist, darf als allgemein bekannt vorausgesetzt werden [4]). Der „Abschnitt" der Postanweisungen kann zu Mitteilungen benutzt werden. In der Regel wird der Einzahler, dem Vordruck entsprechend, hier die eingezahlte Summe, sowie den Tag und die Veranlassung oder den Zweck der Einzahlung angeben.

Dieses so ausgefüllte Formular ist sodann mit dem einzuzahlenden Betrage und nötigenfalls mit der zu entrichtenden Gebühr [5]) bei der Annahmestelle einer Postanstalt oder einem Landbriefträger einzuliefern. Der Schalterbeamte trägt die Postanweisung in das sogenannte „Annahme-

[1]) A. f. P. u. T. 1883. S. 665. 662. [2]) Statistik der R.-Post- u. Tel. Verw. für 1906. [3]) Postordnung vom 20. März 1900, veröffentlicht durch das Zentralblatt für das deutsche Reich No. 12. S. 53. [4]) Siehe übrigens P. O. Anlage 9. [5]) Postanweisungen müssen frankiert werden.

buch für Postanweisungen" unter der laufenden Nummer ein [1]), prüft die Uebereinstimmung der in Zahlen angegebenen Summe mit der in Worten wiederholten und füllt den Postvermerk aus durch Angabe der Buchungsnummer, des Tages der Einzahlung und Hinzusetzung seines Namens. Der Ort der Einzahlung wird durch Abdrücken des sog. „Bezirksstempels", in dem die Zahl die fortlaufende Nummer des Ober-Postdirektionsbezirks bedeutet, angegeben. Gleichzeitig mit der Uebergabe der Postanweisung muss der Betrag bar eingezahlt werden. Eine Stundung von Postanweisungsbeträgen ist nicht gestattet. [2]) Ueber die Einzahlung wird eine Einlieferungsbescheinigung erteilt, wodurch nach § 31 der P. O. die geschehene Einlieferung bewiesen wird. [3])

Nachdem sodann der Aufgabestempel an der dafür vorgesehenen Stelle des Formulars und auf dem Abschnitt abgedrückt ist, wird die Postanweisung in derselben Weise wie ein gewöhnlicher Brief an die Bestimmungs-Postanstalt abgesandt; ein Nachweis oder eine gesonderte Verpackung findet nicht statt. Die bei einem Landbriefträger eingelieferte Postanweisung ist von diesem zunächst in das „Annahmebuch des Landbriefträgers" einzutragen, nach der Rückkehr vom Bestellgang bei der Postanstalt abzuliefern und wird dann wie eine beim Postamt selbst eingelieferte behandelt.

Am Bestimmungsort wird die Postanweisung zunächst in der rechten, unteren Ecke mit dem Ankunftsstempel versehen und dann in ein sog. „Ankunftsbuch für Postanweisungen" eingetragen. Die Aushändigung an den Empfänger erfolgt entweder im Wege der Bestellung durch den Briefträger oder der Abholung durch den Empfänger selbst oder seine Angestellten von der Postanstalt. In beiden Fällen wird der Betrag der Postanweisung erst ausgezahlt, nachdem der auf der Rückseite des Formulars vorgedruckte Quittungsvermerk „Umstehenden Betrag erhalten" vom Empfänger oder seinen Bevollmächtigten [4]) vollzogen ist. Der Abschnitt [5]) der Post-

[1]) Im Gegensatz zu früher wird jetzt nur noch der Bestimmungsort der Postanweisung vermerkt. [2]) P. O. § 50. Ausf. Best. zu VII. Wenn die Ausf. Best. zur P. O. sowie die Allgemeine Dienstanweisung für Post u. Telegraphie auch für das mit der Post kontrahierende Publikum keine rechtliche Bedeutung haben, so sind sie doch als ein nicht unwichtiges Auslegungsmittel derselben verwendbar. Vergl. Mittelstein S. 7-8, Schmidt S. 5-6, R. O. H. G. Bd. 23 No. 4, R. G. Strafsachen Bd. 17 S. 145 147. [3]) Einen weiteren Zweck hat diese Bescheinigung nicht, insbesondere ist sie für die rechtliche Natur der Postanweisung ohne jede Bedeutung. [4]) P. O. § 20 VII; Postanweisungen bis 400 M können auch an ein erwachsenes Familienglied des Empfängers bestellt werden. (P. O. § 39 VII). [5]) „Der Abschnitt der Postanweisung ist gleich dem der Postpaketadresse zur Dokumentierung von Verbindlichkeiten der Post nicht bestimmt, für das Rechtsverhältnis der Beteiligten der Post gegenüber unerheblich." R. G. Strafsachen 20, 436 ff.; 17, 142 ff.

anweisung kann vom Empfänger abgetrennt und zurückbehalten werden; bei Postanweisungen mit angehängter Postkarte zur Empfangsbestätigung [1]) wird die Karte dem Empfänger überlassen.

Der Betrag der Postanweisung wird dem Empfänger bei den vom Briefträger zu bestellenden sofort, sofern der Postanstalt die erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stehen [2]), bei den abgeholten innerhalb 7 Tagen nach dem Eingang ausgezahlt.

Eine besondere Art der Postanweisungen bilden die sog. Giro- und die telegraphischen Postanweisungen [3]). Abgesehen davon, dass bei jenen an die Stelle der ein- oder der ausgezahlten Summe die Ab- oder Zuschreibung vom oder zum Girokonto des Einzahlers bez. Empfängers bei der Reichsbank und bei diesen an die Stelle des Postanweisungsformulars das Telegramm tritt, ist das Verfahren dasselbe; ein rechtlicher Unterschied wird dadurch nicht begründet. Anstatt des baren Geldes bekommt die Post einen roten Scheck; bei den telegraphischen Postanweisungen wird auf Grund des eingelieferten Postanweisungsformulars das Ueberweisungstelegramm ausgefertigt und zwar der grösseren Sicherheit und der Gleichmässigkeit halber nicht vom Publikum, sondern von dem annehmenden Beamten.

§ 2

Geschichte [4])

Für die Beurteilung der rechtlichen Natur der Postanweisung ist ihre Entstehungsgeschichte von wesentlicher Bedeutung, weil nur aus dieser das richtige Verständnis für die eigenartige Natur des von dem Einzahler mit der Post geschlossenen Vertrages gewonnen werden kann. Der Ansicht Friegs [5]) dass auf die geschichtliche Entwickelung der Postanweisung bisher viel zu wenig Gewicht gelegt worden ist, kann m. E. nur zugestimmt werden. Wäre dies geschehen, so hätten verschiedene von den aufgestellten Theorien z. B. Zahlungsmandat auf irreguläre Depositenschuld, Assignation [6]) nicht entstehen können.

Die Postanweisung hat sich aus dem Geldversendungsverkehr entwickelt. Bis zum Jahre 1848 war die Uebermittelung von Geldbeträgen nur mittels geschlossener Wert-

1) P.O. Anl. 10. 2) P. O. § 20. IX.; diese Anordnung ist getroffen, um einer Haftung wegen Verzugszinsen vorzubeugen. 3) P. O. § 20 A. B. zu VI u. VII u. § 21. 4) Ueber die Geschichte vergleiche Schmidt, Postanweisung S. 4-5. 5) a. a. O. S. 13. 6) Vergl. S. 20.

sendungen möglich, d. h. die einzelnen Geldstücke wurden durch die Post im verschlossenen Brief oder Paket mit angegebenem Wert von Ort zu Ort befördert. Da infolge dieses für das Publikum sehr umständlichen Verfahrens häufig Geldbeträge den Sendungen undeklariert beigepackt wurden, ausserdem die vielen Wertsendungen dem Postbetriebsdienst vielfach Schwierigkeiten bereiteten, entschloss sich die Preussische Postverwaltung, nach dem Vorgang von Frankreich, England und den Niederlanden, die schon längere Zeit den Barzahlungsverkehr hatten, auch für Preussen diese Einrichtung zu schaffen. Durch Allerhöchste Verordnung vom 24. 5. 1848 wurde die Preussische Post ermächtigt, bare Beträge bis zu 25 Talern anzunehmen und an den vom Einzahler bestimmten Empfänger wieder auszuzahlen. Als Unterlage für diese Zahlung diente ein gewöhnlicher Brief, auch ein leerer Umschlag, auf dem der Absender zu vermerken hatte:

„Hierauf eingezahlt Taler
Silbergroschen .. .. Pfennig“.

Da jedoch ausser der Einzahlungsgebühr noch das Briefporto zu entrichten war und die Gebühren bei Versendung mit Wertangabe sich wesentlich niedriger stellten, fand die Einrichtung zunächst wenig Anklang. Erst als die Post das Briefporto fallen liess und die Gebühren bedeutend ermässigte (von 1. Sgr. für 5 Taler auf 1 Sgr. für 25 Taler) und schliesslich statt des Briefes ein einfaches Kartenformular einführte, das später auch zu Mitteilungen benutzt werden durfte, stieg der Postanweisungsverkehr allmählich, aber stetig bis zu der im Eingang geschilderten Höhe.

* * *

§ 3
Rechtsquellen.

Die gesetzliche Grundlage für die zur Erörterung stehende Frage bilden:

1. das Gesetz über das Postwesen des deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 [1])
2. das Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des deutschen Reiches vom 28 Oktober 1871 nebst den 3 Novellen vom 17. Mai 1873, 3. November 1874 u. 11. März 1901 [2])
3. die auf Grund des § 50 des Postgesetzes erlassene Postordnung für das deutsche Reich vom 20. März 1900 [3]) nebst Abänderungen durch Verordnungen des Reichskanzlers [4]).

---

[1]) R. G. Bl. 1871 S. 347 ff. [2]) R. G. Bl. 1871 S. 358 ff., 1873 S. 107 ff., 1874 S. 127, 1901 S. 15. [3]) Zentralblatt für das deutsche Reich 1900 S. 53 ff. [4]) Dambach v. Grimm Nachtrag S. 52 ff.

Die Postordnung hat nur Gültigkeit innerhalb der deutschen Reichspost selbst und für ihren Verkehr mit der Bayerischen und Würtembergischen Post, sowie dieser beiden unter einander, dagegen nicht für den inneren Verkehr der letztgenannten beiden Staaten, welche dafür eine besondere Postordnung erlassen haben.

Alle diese Bestimmungen gehen als Sonderrecht dem allgemeinen Recht vor, als welches seit dem 1. Januar 1900 das B. G.B. in Betracht kommt. [1]) Art. 32 des E. G. zum B. G. B. bestimmt, dass die Vorschriften der Reichsgesetze nur soweit ausser Kraft treten, als sich aus dem B. G. B. und E. G. ihre Aufhebung ergibt. Hiernach findet der Grundsatz, dass bei einem Widerspruch das ältere Gesetz dem jüngeren zu weichen habe, bezüglich der Reichsgesetze im Verhältnis zum B. G. B. keine Anwendung; die ältere Norm gilt nur soweit als aufgehoben, als dies ausdrücklich bestimmt ist. Da in den Art. 33 bis 54 E. G. B. G. B. weder das Post- noch das Posttaxgesetz erwähnt ist, sind sie neben dem B. G. B. unverändert in Kraft geblieben [2]), dem sie jedoch als lex specialis vorgehen.

Die Frage nach der rechtlichen Natur der Postordnung, hat in der Litteratur und auch in den Entscheidungen des R. G. eine verschiedene Beurteilung erfahren.

Mittelstein [3]) u. a. a. [4]) bestreiten die Gültigkeit der P. O als Rechtsverordnung, vom R. G. ist sie einmal als Rechtsnorm, einmal als allgemeine Rechtsnorm [5]), in einer anderen neueren Entscheidung als Verwaltungsvorschrift bezeichnet. [6]) In dem Urteil vom 9. Febr. 1888 (Strafsachen 17 S. 145) heisst es, dass die Postordnung mit Gesetzeskraft versehen sei. Hier kann diese Streitfrage unerörtert bleiben, da es für die Beurteilung der rechtlichen Natur der Postanweisung gleichgültig ist, ob man die Postordnung als Rechtsnorm oder als Verwaltungsverordnung ansieht. Praktischen Wert hat die Frage nur insofern, als auf eine Verletzung der Postordnung, wenn sie nicht als Rechtsnorm zu gelten hat, keine Revision gestützt werden kann. Neuerdings geht übrigens die überwiegende Meinung dahin, die Postordnung ebenso wie die Eisenbahn-Verkehrsordnung, deren Rechtsnormcharakter ausser Frage steht, als objektives Recht und revisible Rechtsnorm aufzufassen [7]).

* * *

[1]) Die Verkehrsgeschäfte der Post sind privatrechtliche Verträge vergl. S. 17. [2]) Vergleiche auch Motive zum E. G., B. G. B. S. 150. [3]) Beiträge S. 4. [4]) vergl. die Zusammenstellung bei Leutke S. 133 [5]) R. G. 19 S. 104 43 S. 99. [6])R. G. Strafsachen 34 S. 356. [7]) Vergl. dazu Scholz Aush. S. 89 und die dort angeführte Litteratur; Hellner S. 10 ff.

II.

Die rechtliche Natur des Verhältnisses der Post zum Publikum im allgemeinen.

§ 4.

Die Postgeschäfte sind privatrechtliche Verträge.

Nach der herrschenden Meinung sind die Geschäfte der Post mit dem Publikum als Privatrechtsverträge anzusehen. Diese Auffassung ist von Schott, Zorn und neuerdings von Arndt angefochten worden. Schott [1]) behauptet, dass die Geschäfte der Post zwar Privatrechtsgeschäfte seien, dass die Post aber auf Grund des Postgesetzes zum Abschluss der Geschäfte verpflichtet sei und somit nur die Erfüllung einer gesetzlichen Obligation vorläge. Durch die Auflieferung einer Sendung fordere der Absender die Post auf, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Beförderung nachzukommen; ein konstitutiver, obligatorischer Vertrag, dessen Zweck auf Schaffung und Gestaltung eines individuellen Schuldverhältnisses gerichtet sei, sei nicht vorhanden. Abgesehen davon, dass Schott selbst auf S. 541 sämtliche Geschäfte der Post für subjektive Grundhandelsgeschäfte erklärt und die Post selbst als Kaufmann bezeichnet, da sie diese Geschäfte gewerbsmässig betreibe, und somit sich selbst widerspricht, ist seiner Ansicht folgendes entgegenzuhalten: Allerdings ist die Post nach § 3 des Postgesetzes allgemein gesetzlich zum Kontrahieren verpflichtet, „sofern die Bestimmungen dieses Gesetzes und des Reglements (Postordnung) beachtet sind", aber dieser Kontrahierungszwang bezieht sich nur auf den Abschluss von Verträgen überhaupt; das inviduelle Schuldverhältnis entsteht erst in jedem einzelnen Falle durch die Aufgabe einer Sendung „Postgesetz und Postordnung sind nichts anderes als der erklärte Wille der Postverwaltung, unter gewissen Bedingungen einen Vertrag abschliessen zu wollen. Die Post erklärt, sie verspreche jedem, der diese Bedingungen erfüllt, ein gewisses Verhalten. In dem Augenblick also, in dem ein beliebiger Andere die verlangten Bedingungen erfüllt, ist der Begriff des Vertrages gegeben." [2]) Schliesslich kann auch auf den Wortlaut des § 50 des P. G., wo ausdrücklich vom „Vertrag" die Rede ist, Bezug genommen werden. Noch weiter geht Zorn [3]), wenn er unter Berufung auf Art. 48 der Reichs-Verfassung

[1]) a. a. O. S. 539 540. [2]) Wirsing a. a. O. S. 7. [3]) a. a. O. II S. 257, 274, ff.

erklärt, dass es sich bei Post und Telegraphie nicht um ein lukratives Geschäft, das der Staat betreibe, sondern um Erfüllung einer Staatspflicht, um einen Zweig der Staatsverwaltung handele, und weiter, dass durch die Benutzung der staatlichen Post- und Telegraphenanstalten seitens des Publikums im einzelnen Falle eine Obligation des öffentlichen Rechts begründet werde. „Ein Vertrag, der auf Verlangen des einen Teils geschlossen werden muss, ein Vertrag, dessen Inhalt nicht frei vereinbart wird, sondern gesetzlich feststeht, ein Vertrag, bei dessen Abschluss die Dispositionsfähigkeit in keiner Weise in Betracht kommt, ist juristisch kein Vertrag im Sinne des Privatrechts."

Auch Arndt [1]) beruft sich darauf, dass zum Begriff des Vertrages Vertragsfreiheit, wenigstens teilweise Vertragsfreiheit gehöre; da diese aber auf beiden Seiten vollständig fehle, insofern als das Publikum sich bei Strafe der Post bedienen und diese befördern müsse, ferner die Bedingungen hierfür kraft zwingenden Rechts feststänaen, so seien die Geschäfte der Post keine Privatverträge z. B. keine Privatverdingungsverträge; das gesamte Postrecht gehöre vielmehr dem öffentlichen Rechte an.

Zur Widerlegung dieser Ansichten darf auf die eingehenden Ausführungen Laband's [2]) verwiesen werden. Gegenüber der Behauptung, dass ein Vertrag deswegen nicht vorliegen könne, weil die Post gesetzlich zum Kontrahieren verpflichtet sei, weist Laband mit Recht darauf hin, dass eine solche gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss von privatrechtlichen Verträgen auch in zahllosen anderen Fällen, wo die Privatrechtsnatur der betreffenden Verträge unbestritten sei, bestehe. Ebenso zutreffend erklärt Laband den Umstand, dass die Bedingungen, unter denen die Post kontrahiert, von vorneherein feststehen. Den Postanstalten kann naturgemäss nicht in jedem einzelnen Falle überlassen werden, die Bedingungen des Vertrages zu verabreden, die Post muss vielmehr als öffentliche Verkehrsanstalt Normalbedingungen aufstellen, unter denen sie gleichmässig mit allen zu kontrahieren bereit ist. Dadurch wird die Vertragsfreiheit der Post als einheitliches Institut nicht aufgehoben, sondern nur die Befugnis der einzelnen Postämter und Beamten zur Vertretung der Postanstalt beim Abschluss der Verträge beschränkt.

In neuerer Zeit hat sich noch Hertz [3]) auf den Standpunkt gestellt, dass das Verhältnis zwischen Post und Publikum ausschliesslich dem Gebiete des öffentlichen Rechts angehöre, ohne jedoch wesentlich neue Gründe vorzubringen.

[1]) Staatsrecht S. 286. [2]) a. a. O. III S. 77, ff. [3]) a. a. O. S. 391.

Auch hierauf treffen die vorstehenden Ausführungen zu; besonders kann nicht anerkannt werden, dass „der Postbetrieb die Ausübung eines Staatshoheitsrechtes sei". Von einem Posthoheitsrecht kann man heute nicht mehr sprechen; nach § 1 u. 1a P. G. besteht lediglich ein Postzwang, der noch dazu auf verschlossene Briefe und Zeitungen beschränkt ist. Von einem derartigen Recht kann um so weniger die Rede sein, als auch diese Gegenstände überall und von jedem befördert werden dürfen, sofern nur hierfür keine Bezahlung erfolgt. Unter einem Hoheitsrecht ist aber die ausschliessliche Befugnis des Staates zum Betriebe gewisser Anstalten, zur Vornahme gewisser Geschäfte zu verstehen [1]).

Bei der Annahme eines öffentlich rechtlichen Verhältnisses würde man ferner, wie P. Schmidt [2]) mit Recht ausführt, zu dem sonderbaren Resultat kommen, dass für die aus dem Postzwang sich ergebenden Geschäfte, also die Brief- und Zeitungsbeförderung öffentliches, für die übrigen, also z. B. die Paket- und Geldbeförderung privates Recht in Anwendung zu gelangen hätte [3]).

Da auch das R. G. [4]) sich konsequent dahin ausgesprochen hat, dass die zwischen der Post und dem Publikum abgeschlossenen Geschäfte als privatrechtliche Verträge aufzufassen seien, wird man diese Ansicht als die richtige ansehen dürfen [5]). Für den Postanweisungsvertrag, wie man dieses Geschäft zutreffend bezeichnet hat, gilt dies noch aus dem besonderen Grunde, weil es nicht zu den dem Postzwang unterliegenden gehört.

* * *

[1]) Ebenso Hellwig S. 516; Hellner S. 27; Kann S. 50; Löning S. 597; Mittelstein Beiträge S. 19; Rösler Bd. II S. 464; R. Sydow bei Stengel Wörterbuch des dtsch. Verwaltungsrechts Bd. II S. 289 u. a. m. [2]) a. a. O. S. 23. [3]) Der Subsumierung der postalischen Geschäfte als Verträge des Privatrechts steht die Charakterisierung der Post als einer öffentlich-rechtlichen Anstalt keineswegs entgegen. Vergl. dazu Davidsohn a. a. O. S. 28 ff.

[4]) R. G. 35. S. 327; 41 S. 104 ff.; 48 S. 257; R. G. Strafsachen 17 S. 142 ff., 20 S. 439. [5]) Uebereinstimmend: Cosack H. R. S. 498 Dernburg bürg. R. Bd. II 2 S. 450 Dambach S. 4, Endemann H. R. S. 653, Gareis H. R. 5. Aufl. S. 569 ff., Laband III S. 78 ff., Leutke S. 149 f., Löning S. 600 S. 607 ff, Mandry S. 490, Meili S. 30 ff. Meyer S. 547. Mittelstein Beiträge S. 9, Sarvey S. 330, Sydow S. 520 f, Scheda S. 101, Sell S. 142, Frieg S. 8, Hogrewe S. 16 ff., Hönncher S. 12 ff., Jaffé S. 22 ff., Kann S. 48 ff., Merten S. 19, Walter S. 9.

III

Die rechtliche Natur des Postanweisungsvertrages.

§ 5

Die bisherigen Auffassungen: Die Mandatstheorien und die Anweisungstheorie

Ueber die juristische Konstruktion des Postanweisungsvertrages finden sich in der Litteratur sehr verschiedene Ansichten.

In Anwendung ihrer Auffassung von der Natur der Postgeschäfte überhaupt sprechen Schott [1]) von einer „gesetzlichen" Auszahlungspflicht der Post, Zorn [2]) von „einem Antrag des Untertanen bei der Staatsverwaltung, eine bestimmte eingezahlte Summe an eine bestimmte Adresse zu befördern und auszuhändigen." Die Unrichtigkeit dieser Auffassungen ergiebt sich aus unseren früheren Ausführungen. [3])

Wir haben es also nur mit denjenigen Konstruktionen der Postanweisung zu tun, die die privatrechtliche Natur des Geschäftes zugestehn.

Cosack [4]) bezeichnet die Postanweisungen als Aufträge zur Auszahlung eines vom Auftraggeber zuvor bar eingezahlten Geldbetrages und das Postanweisungsgeschäft als Zahlungsauftrag. Diese Mandatstheorie, die noch andere Schriftsteller [5]) vertreten haben, ist m. E. ebenfalls nicht zutreffend. In erster Linie kommt hiergegen in Betracht, dass das Mandat nach gemeinem Recht, sowohl wie nach dem B. G. B. [6]) unentgeltlich ist, wenn dies auch für das frühere Recht bestritten wird, die Post jedoch für die Ausführung ihrer Leistung eine Gebühr erhebt. [7])

Vor allen Dingen aber will die Post garnicht für einen andern tätig sein, sie kennt den Absender vielfach nicht, kümmert sich jedenfalls nicht um ihn [8]), sie zahlt vielmehr die eingezahlte Summe dem Empfänger im eignen Namen wieder aus, um sich von ihrer dem Absender gegenüber übernommenen Verbindlichkeit zu befreien.

Eine weitere Gruppe von Schriftstellern [9]) fassen das Postanweisungsgeschäft als Zahlungsmandat auf irreguläre

[1]) a. a. O. S. 570. [2]) a. a. O. II S. 175. A. 112. [3]) siehe oben S. 17 ff. [4]) H. R. S. 504. [5]) Goldschmidt, H. R. S. 172; Meyer S. 583; Pfizer S. 342, vergl. auch Walter S 32. Anm. 61. [6]) § 662. [7]) P. O. § 20 II: Postanweisungen müssen frankiert werden. [8]) Vergl. Cuyrim S. 20. Singulare est, postam eius qui de re transportanda contrahit, nomen plerumque nec noscere nec noscere velle. Itaque nec documenta pro probatione pacti creditori a posta data locatoris nomen indicant, sed solum rem quandam commissam esse profitentur. [9]) Cohn bei Endemann III S. 1088 ff u. a.

Depositenschuld auf. Diese Ansicht ist in der Litteratur bereits mehrfach überzeugend widerlegt worden. Den sehr eingehenden Ausführungen Mertens [1]) über diesen Punkt vermag ich mich nur anzuschliessen. Es liegt auf der Hand, dass von einer Aufbewahrung [2]) bei der Postanweisung keine Rede sein kann: im Gegenteil, die Postverwaltung hat sogar das Bestreben, sich des ihr eingehändigten Betrages so schnell als möglich wieder zu entledigen. Aus demselben Grunde kann der „unregelmässige Verwahrungsvertrag" des § 700 B. G. B. nicht in Frage kommen.

Eine weiter vielfach vertretene Ansicht, zu der die Bezeichnung „Anweisung" geführt hat, zählt die Postanweisung zu den Assignationen, wobei als Assignant der Absender, als Assignatar der Empfänger und als Assignat die Post angesehen werden. Im Gebiete des gemeinen und des A. L. Rechts stellte sich die Assignation als ein Doppelmandat dar und zwar als Verbindung eines Zahlungs- und eines Einkassierungsmandats (mandatum solvendi und mandatum accipiendi). Seit v. Salpius [3]) wurde die Anweisung nur noch als eine Kombination von Zahlungsmandat und Inkassoermächtigung betrachtet; der Assignatar sollte durch die Annahme der ihm übergebenen Anweisungsurkunde nicht mehr mandatsmässig verpflichtet werden, die Zahlung einzutreiben, sondern wurde nur dazu ermächtigt, berechtigt. Es ist übrigens auch bestritten, ob ein Doppelmandat vorliegt; nach Windscheid [4]) ist das Gegebensein zweier Mandate nicht notwendig. Aber auch hiervon abgesehen, ist jedenfalls als wesentliches Merkmal der Assignation folgendes anzusehen: Es ist nicht erforderlich, dass zwischen dem Assignanten und dem Assignatar oder Assignaten ein Schuldverhältnis besteht. Ein solches entsteht erst, nachdem der Assignat durch die Annahme der Anweisung sich dem Assignanten gegenüber zur Zahlung der Forderung verpflichtet hat. Durch diese Annahme erlischt ausserdem jedes Recht des Anweisenden. Schliesslich ist für die Anweisung der Name oder Namenszug des Assignanten unerlässlich.

Wendet man diese 3 Haupterfordernisse auf die Postanweisung an, so kommen wir zu folgendem Ergebnis: Während bei der Assignation ein Schuldverhältnis nicht erforderlich ist, wird die Post durch die Einzahlung der Postanweisungssumme unbedingt dem Absender verpflichtet, sie wird seine Schuldnerin. Weiter wird bei der Postanweisung das Schuldverhältnis begründet durch die Einzahlung, bei der Assignation hingegen ausschliesslich durch die Annahme der

---

[1]) a. a. O. S. 41 ff. [2]) l. 1 pr. D. 16 3 depositum est, quod custodiendum alicui datum est. [3]) a. a. O. S. 48 ff. [4]) a. a. O. II S. 814.

Anweisung seitens des Assignaten. Schliesslich fehlt auch diese „Annahme" bei der Postanweisung vollkommen. Wenn von Gareis [1]) und dem Münchener Oberlandesgericht versucht worden ist, eine Annahmeerklärung der Post aus der Abstempelung des Formulars herzuleiten, so ist dies zweifellos unrichtig. Gegen diese Konstruktion ist zunächst anzuführen, dass nur der „Abschnitt", nicht der Stamm des Postanweisungs-Formulars den Vordruck „Aufgabestempel", trägt. Wie wir oben gesehen haben, ist aber der Abschnitt für die rechtliche Natur der Postanweisung belanglos. [2]) Ausserdem ergibt schon die Bezeichnung „Aufgabestempel", dass dieser rein betriebstechnischer Natur ist und nichts weiter als Zeit und Ort der Auflieferung nachweisen soll. [3]) Auf dem Stamm der Postanweisung dient er daneben noch zur Entwertung der Freimarken.

Während ferner das Recht des Assignanten durch die erfolgte Annahme erlischt, kann nach § 33 P. O. der Absender eine Postsendung, mithin auch eine Postanweisung zurücknehmen, solange sie dem Empfänger nicht ausgehändigt ist.

Schliesslich fehlt auch das dritte Erfordernis der Assignation, der Name des Assignanten. Der Absender braucht sich auf dem Abschnitt der Postanweisung nicht zu nennen, tut es in vielen Fällen auch tatsächlich nicht; jedenfalls ist es für die Post gleichgültig, wer mit ihr kontrahiert.

Auf die Konstruktion der Postanweisung als kaufmännische Anweisung auf Grund des § 300 des alten H. G. B. (Gareis Postanw. S. 228 ff) brauchen wir nicht weiter einzugehen, da die Post nach § 452 des neuen H. G. B. nicht mehr als Kaufmann im Sinne dieses Gesetzes gilt. [4]) Zu erörtern ist aber noch, wie die Postanweisung sich zur Anweisung des H. G. B. verhält.

Nach § 783 H. G. B. ist die Anweisung eine Urkunde, in der der Anweisungsempfänger von dem Anweisenden ermächtigt wird, für seine des Anweisenden Rechnung Geld pp. bei einem Dritten, dem Angewiesenen, im eigenen Namen zu erheben und durch welche der Angewiesene ermächtigt wird, für Rechnung des Anweisenden an den Anweisungsempfänger zu leisten.

Wesentliche Erfordernisse für die Anweisung sind also

a. eine Urkunde,
b. die Bezeichnung des Angewiesenen,
c die Bezeichnung des Anweisungsempfängers,
d der Name des Anweisenden,
e. die Aufforderung zur Leistung,
f. die Angabe des Geldes pp.

[1]) Bl. f. R. A. N. F. Bd. 34 S. 237 ff. [2]) oben S. 13. [3]) Ebenso Tinsch S. 39 Walter S. 30 Schmidt Postanweisung S. 51 Mittelstein, Beiträge S. 90. [4]) Vergl. Lehmann Handelsrecht S. 952.

Hiervon fehlt bei der Postanweisung das Erfordernis zu d. Nach § 126 B. G. B. muss bei gesetzlich vorgeschriebener schriftlicher Form eine Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden. Auf dem Stamm der Postanweisungsurkunde fehlt aber der Name des Absenders überhaupt, die Angabe auf dem Abschnitt der Postanweisung ist nicht erforderlich und belanglos. „Die Beifügung des „Abschnitts" nebst Vordruck und Raum für Mitteilungen hat ihren Grund nicht darin, dass die Post mit dem Absender in einen schriftlichen Verkehr treten will, sondern darin, dass sie dem Absender ein Mittel gewähren will, mit dem Adressaten in schriftlichen Verkehr zu treten, ohne dass er hierzu einen Brief zu schreiben braucht . . . . . Die Post verlangt für sich selbst nicht irgend eine Mitteilung auf dem Abschnitt, sei es auch nur den Namen des Absenders".[1])

Im weiteren erfolgt nach § 784 BGB. Abs. 2 die Annahme durch einen schriftlichen Vermerk auf der Anweisung. Lässt man auch die Post als den Angewiesenen gelten, so fehlt doch dieser Annahmevermerk.

Tachau[2]) leitet aus dem Postvermerk eine Annahmeerklärung der Post in folgender Weise her: Nach § 784 BGB. werde eine besondere Form der Annahmeerklärung nicht erfordert, vielmehr müsse jeder schriftliche Vermerk, aus dem die Annahme ersichtlich sei, genügen. Da das Postanweisungsformular eine besondere Rubrik für den Postvermerk enthalte, in welche die Nummer der Postanweisung, der Name des eintragenden Beamten, sowie das Datum der Eintragung aufzunehmen sei, so folgert Tachau daraus, dass nach deren Ausfüllung die Anweisung zweifellos „angenommen" sei. Ganz recht, aber nur im technischen Sinne; Tachau hat sich m. E. durch den bei der Post gebräuchlichen Ausdruck für die Einlieferung von Sendungen zu dieser Schlussfolgerung verleiten lassen. In derselben Weise wird von der „Annahme" von Einschreibbriefen, Paketen u. s. w. gesprochen. Wie aus dem Formular selbst hervorgeht, ist dieser Postvermerk, der noch dazu durch einen dicken Strich von dem oberen Teil der Anweisung getrennt ist, rein betriebstechnischer Natur[3]) und hat nur den Zweck, festzustellen, durch welchen Beamten und an welchem Tage die Postanweisung von dem Auflieferer entgegengenommen und gebucht ist, und zwar ausschliesslich, um die Haftverbindlichkeit der einzelnen Beamten zu begrenzen und ferner bei etwaigen Nachfragen seitens des Absenders das Auffinden der Postanweisung zu erleichtern.

[1]) R. G. Strafsachen 17, 145. [2]) Dt. Juristenztg. 1903. S. 495. [3]) ebenso wie der Aufgabestempel, übereinstimmend Mittelstein Beiträge S. 90, Stegner S. 22, Leutke S. 166, Hellner S. 53.

Von einer Annahme im Sinne des § 784 BGB. kann keinesfalls die Rede sein.

Schliesslich wird auch die Postanweisung nicht einem Dritten, sondern der Postanstalt übergeben. Als tatsächliche Folge ergibt sich hieraus, dass durch die Uebermittelung der Postanweisung an den Empfänger das Verhältnis sein Ende erreicht, während bei der Anweisung das Schuldverhältnis erst dadurch entsteht, dass sie dem Angewiesenen zur Annahme vorgelegt und von diesem akzeptiert wird. Bei der Anweisung erhält nämlich der Assignatar zunächst das Formular ausgehändigt, der dies dann dem Assignaten präsentiert.

Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass die Post dem Empfänger die Postanweisung nur vorlegt in Erfüllung ihres mit dem Absender geschlossenen Vertrags, der Anweisungsempfänger sich aber nur Gewissheit verschaffen will, ob das Geschäft überhaupt zustande kommt.

* * *

§ 6.

Fortsetzung: Die Postanweisung als locatio conductio operis.

Unter Berufung auf l 31 D. 19,2 ist schliesslich von Scherer[1]) Mandry[2]) u. a.[3]) der Postanweisungsvertrag noch als locatio conductio operis irregularis bezeichnet worden, m. E. jedoch ebenfalls mit Unrecht, da das wesentliche Merkmal der l. c. o. i. fehlt. Während in der genannten Digestenstelle von einem Transport die Rede ist, besteht der eigentliche Zweck der Postanweisung gerade darin, den baren Geldversendungsverkehr, wie er vor Einführung der Postanweisung gebräuchlich war, zu beschränken und zu ersetzen. Der früher notwendige Transport des baren Geldes sollte durch die Postanweisung gerade abgeschafft werden. Wenn die Vertreter dieser Meinung sich darauf berufen, dass in der Postordnung § 20 IX. von einer „Beschaffung der Mittel" die Rede sei,[4]) so kann dies nicht als massgebend angesehen werden. In den Ausführungsbestimmungen zu der genannten Stelle ist vielmehr ausdrücklich gesagt: kann die Postanstalt nicht darauf rechnen, dass ihr die erforderlichen Geldmittel durch Einnahmen zufliessen, so hat sie für die Erlangung eines Zuschusses zu sorgen. Diese „Beschaffung der Mittel" bezweckt also nur die Beseitigung eines augenblicklichen Geldmangels, von einer Transportierung des Geldes vom Aufgabe- zum Bestimmungsort ist keine Rede. Am klarsten geht dies aus den Giro-Postanweisungen hervor, bei denen eine Geldversen-

---

[1]) a. a. O. S. 131. [2]) Reichsgesetze S. 490. [3]) Loevy S. 14. Dernburg, Die Schuldverh. pp. S. 491. [4]) Stehen der Best. Postanstalt die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst erfolgen, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

sung oder Beschaffung der Mittel überhaupt nicht in Frage kommt. Wie bereits erörtert, wird bei diesen nur der Betrag dem Konto zu- oder davon abgeschrieben. Eine eigentliche Beförderung findet nur bezüglich des Postanweisungsformulars statt. Dies ist jedoch, wie noch festzustellen sein wird, ein nebensächlicher Vorgang, aus dem auf die rechtliche Natur des Hauptgeschäfts, der Ein- und Auszahlung, kein Schluss gezogen werden kann.

* * *

§ 7.

Der Postanweisungsvertrag ist ein eigenartiger Vertrag.

Aus den bisherigen Ausführungen geht hervor, dass der Postanweisungsvertrag sich als Konsensualvertrag, von dem die erwähnten Theorien ausgehen, nicht erklären lässt.

Wie schon oben erwähnt,[1]) setzt sich das Postanweisungsgeschäft aus zwei tatsächlich nicht von einander trennbaren, rechtlich jedoch verschiedenen Kontrakten zusammen, nämlich dem Vertrage, der die Beförderung des Formulars und dem, der die Wiederauszahlung des erhaltenen Geldbetrages zum Zweck hat. Von einigen Schriftstellern wird die Ansicht vertreten, dass diese beiden Verträge nicht von einander zu trennen seien. Wenn Fassbender[2]) erklärt, dass von einem Nebenvertrage, einem Transportvertrage bezüglich der Anweisungsurkunde, dem zufolge die Post die Beförderung ausführe, keine Rede sein könne, so scheint mir dies nicht zutreffend zu sein. Die Begründung hierfür wird sich aus der Konstruktion des Hauptvertrages ergeben.

Zunächst ist daher zu erörtern, welche rechtliche Bedeutung die Ein- und die Auszahlung einer Postanweisungssumme für die Post haben. In den in Betracht kommenden Bestimmungen, dem Postgesetz und der Postordnung, finden sich hierüber folgende Angaben:

1. Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge leistet die Postverwaltung Garantie (P.-G. § 6, 4).
2. Ueber den eingezahlten Betrag wird eine Einlieferungsbescheinigung erteilt (P.-O. § 20, VI).
3. Die Ueberweisung der auf Postanweisungen eingezahlten Beträge kann auf Verlangen des Absenders durch den Telegraphen erfolgen (P.-O. § 21 I).

Schliesslich dürfen nach den Ausführungsbestimmungen zu § 50 VII. der P.-O. Postanweisungsbeträge nicht gestundet werden.

Aus diesen allein massgebenden Vorschriften ergibt sich mit unzweifelhafter Sicherheit, dass das für das Entstehen einer

[1]) S. 13. [2]) S. 27 a. a. O.

Verbindlichkeit Wesentliche die tatsächlich erfolgte Einzahlung ist. Wenn es heisst: „für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge leistet die Postverwaltung Garantie, so lässt sich dies nur dahin verstehen, dass die Gewährleistung erst übernommen wird, wie der Art. 5 des Pariser Uebereinkommens lautet, nachdem die Beträge eingezahlt sind. Nur den gleichen Sinn haben die beiden anderen Bestimmungen. Die Urkunde über den Abschluss des Rechtsgeschäfts, der Einlieferungsschein, ist erst auszuhändigen, eine Ueberweisung durch den Telegraphen kann erst in Frage kommen, nachdem die Beträge bar oder bei Giro-Postanweisungen durch Scheck eingezahlt sind. Nach klarer geht aus der postseitig gegebenen Erläuterung hervor, welche das Stunden von Postanweisungsbeträgen verbietet, dass die Voraussetzung, ohne welche eine Verbindlichkeit für die Postverwaltung nicht entsteht, die Einzahlung ist. Also: ohne vorherige Einzahlung keine Verpflichtung zur Auszahlung, durch jene wird erst diese begründet, die Einzahlung bildet das konstitutive Moment bei dem Rechtsgeschäft. Da somit wirklich re kontrahiert wird, die res, die Hingabe des Geldes an die Post erst den Grund und Inhalt der Verpflichtung ergibt, so liegt ein Realkontrakt vor. Fassbender[1]) bestreitet, dass die Einzahlung die conditio sine qua non für die Verpflichtung zur Auszahlung bilde, und führt als Beweis dafür an, dass der § 6 des P.-G. des Nordd. Bundes vom 2. 11. 67 der Postanweisungen noch keine Erwähnung getan hätte und diese somit stillschweigend den an erster Stelle genannten Geldsendungen anzureihen waren. Diese Schlussfolgerung ist allerdings zutreffend, die Postanweisungen zählten früher tatsächlich zu den Geldsendungen. Wie jedoch aus den Reichstagsverhandlungen zum § 6 des P.-G. von 1871[2]) hervorgeht, ist das Verfahren unrichtig gewesen, und man hat deshalb das Wort „Geldsendungen" aus dem Gesetz von 1871 gestrichen. Bundeskommissar Dr. Dambach erklärte ausdrücklich, dass nach der heutigen Posttechnik Geldsendungen nicht mehr vorkommen könnten, d. h. nicht mehr vorkommen könnten unter dem Begriff „Geldsendungen". Da man heutigen Tages Geld nur noch in deklarierten Briefen oder Paketen mit Wertsdeklaration oder in Form von Postanweisungen versenden könne, stehe das Wort „Geldsendungen" in dem Gesetz von 67 einfach in der Luft. Auch von dem Gesichtspunkt aus, dass in den Geldsendungen die Postanweisungen einbegriffen wären, sei es nicht angängig, das Wort stehen zu lassen, da man sich bei der Erörterung hierüber sagen musste, dass das Rechtsverhältnis, in dem die Post bei der Versendung der Postanweisungen stehe, ein total verschiedenes von dem sei, welches vorgenommen werde, wenn ein deklarierter Brief

[1]) a. a. O. S. 22, Anm. 3. [2]) Gattermann S. 149.

oder ein Paket mit Wertangabe durch die Post versendet würden. Auch die Haftpflicht der Post müsse selbstverständlich eine andere sein bei der Versendung von Postanweisungen, als bei der Versendung von Geldbriefen. Z. B. brauche die Post nicht zu haften, wenn ein Geldbrief durch höhere Gewalt untergehe, verbrenne, dagegen könne eine solche Exkulpation bei einer Postanweisung niemals eintreten, da bares Geld nicht untergehe.

Hieraus widerlegt sich der Einwand Fassbender's ohne weiteres; übrigens muss er auch zugeben, dass, nachdem in das P.-G. von 1871 § 6 der Absatz 4 eingefügt ist, der Absender sich genötigt sieht, eine Vorleistung zu machen. Wenn er daraus aber folgert, dass damit für die Bedeutung der res als eines den Vertrag erst perfizierenden Moments nichts bewiesen sei, so scheint mir gerade das Gegenteil zutreffend zu sein: durch diese Vorleistung wird erst der Vertrag perfekt.

„Kann man aber nach heutigem Recht überhaupt noch von Realkontrakten sprechen, sind nicht vielmehr diese in der grossen Masse der Konsensualkontrakte aufgegangen und ist nicht jeder Realkontrakt als Konsensualkontrakt anzusehen, da heute jede Schuldverpflichtung durch blossen formlosen Konsens in gültiger und klagbarer Weise begründet werden kann?"[1]) Diese Frage war eine Zeit lang sehr bestritten, wird jedoch jetzt ziemlich allgemein bejahend beantwortet. „Allerdings gibt es heutzutage keine Verträge mehr, bei welchen eine Leistung des Gläubigers an den Schuldner aus formellen Gründen notwendig wäre; aber es gibt wohl Verträge, welche dadurch zustande kommen, dass unter der Auflage einer Verpflichtung gegeben (im weiteren Sinne) und mit dieser Auflage genommen wird, Verträge, bei denen die Parteien eine Verpflichtung erst durch Geben und Nehmen begründen wollen." [2]) In gleichem Sinne entscheidet sich auch Dernburg[3]) dahin, dass man noch heute von Realkontrakten sprechen dürfe, allerdings in anderem Sinne als in Rom, „denn die Hingabe bildet nicht mehr, wie in Rom, eine positive und zwingende Bedingung der Klagbarkeit, sondern ein nach der Verkehrsauffassung als Parteiwille zu unterstellendes Merkmal der Vertragsperfektion.[4]) Auch Pfizer[5]) kommt zu demselben Schluss: „Realkontrakte, d. h. Fälle des Tausches einer (sofortigen) Leistung gegen ein Versprechen einer künftigen Leistung kommen im heutigen Recht gerade so vor, wie im römischen."

---

[1]) Dernburg, Pandekten S. 21. [2]) Windscheid II § 315 Anm. 5. [3]) Pandekten, II, S. 21. [4]) Von diesem Gesichtspunkt aus widerlegt sich auch die Ansicht Hellner's S. 38, dass der Begriff der Realverträge für das moderne Recht entbehrlich geworden sei, „da nicht einmal Einigkeit über seine Voraussetzungen herrsche." [5]) a. a. O. S. 341.

Auch für das BGB. ist dies in der Litteratur ziemlich allgemein anerkannt. „Im anderen Sinne ist die Form zu verstehen, bei der es sich um den materiellen Ausdruck für den die Schuldverpflichtung erzeugenden Rechtsvergang handelt. Dies trifft zu bei den Realkontrakten, zumal bei dem Darlehen. Hier bestimmt der Inhalt des Vertrages zugleich den Charakter des Formvollzuges. Wie in jedem Einzelfall die Beteiligten die Entstehung der obligatorischen Verpflichtung an einen äusseren und formalen Akt knüpfen können, so vermag auch die allgemeine Rechtsauffassung sich dahin zu befestigen, dass bei bestimmten typischen Gruppen der Schuldverhältnisse die Schuldverpflichtung erst beginnt mit einem ihrer konkreten Natur entsprechenden realen Vollzugsakte. Nach dieser auch heute geltenden Gemeinauffassung konzentriert sich der Inhalt des Darlehen-Schuldverhältnisses in dem Anspruch auf Rückgewährung der erhaltenen Summe. Dieser aber wird erst geschaffen durch die reale Leistung des Gläubigers. Der Sinn dieser Gruppe der Schuldverhältnisse ist: durch Empfangen verpflichtet werden zur Rückgabe .... An dem Erfordernis der realen Begründung dieser Schuldverhältnisse (im Gegensatz zu der bloss konsensualen) ist festzuhalten, weil der Vollzug der Darlehns-Hingabe zur inneren Struktur dieses Vertrages gehört.[1])

Endemann bezeichnet daher den Darlehns-, Leih- und Verwahrungs-Vertrag des BGB. als Realverträge[2]). Hiernach sind wir berechtigt, auch heute noch von Realkontrakten zu sprechen und hiernach liegt auch bei der Postanweisung ein Realkontrakt vor, da, wie oben nachgewiesen, die Verpflichtung für die Post erst durch die Einzahlung entsteht und nur hierdurch der Vertrag zustande kommt.[3]) [4])

---

[1]) Endemann, BGB. S. 449, 831, 838.

[2]) Uebereinstimmend Dernburg, Schuldverh. I S. 187, II, S. 235 Eck I S. 505. Cosack B.G.B. 1903 I S. 510. Kuhlenbeck II S. 220 Matthiass I S. 171. G. v. Buchka S. 112. Staudinger II S. 399. [3]) Bezüglich des Postrechts ist hier auf R. G. Bd. 48 S. 255 zu verweisen, wo ausgesprochen ist, dass durch die Uebergabe einer Postsendung an die Zollverwaltung zur zollamtlichen Behandlung ein Vertrag abgeschlossen werde und dass von diesem gelte: „re contrahitur." [4]) Löwe S. 24 von Mayr S. 262 wollen in der Einzahlung des Betrages nur ein Formerfordernis für das Rechtsgeschäft sehen, v. Bellersheim. S. 45 charakterisiert den Postanweisungsvertrag formell als Realvertrag, materiell als modifizierten Werkvertrag. Dies ist m. E. nicht zutreffend, Die Einzahlung ist nicht blosses Formerfordernis, ist vielmehr derart wesentlich, dass ohne sie überhaupt kein Vertragsverhältnis entsteht. Die blosse Hingabe des Postanweisungsformulars an den Schalterbeamten hat keine Bedeutung; das Schuldverhältnis zwischen der Post und dem Absender kommt ausschliesslich durch die Uebergabe des baren Geldes zur Entstehung.

Wir haben es ferner aber mit einem Innominatrealkontrakt (im Sinne des gemeinen Rechts) und zwar nach der Formel do ut facias zu tun, — die vier römischen Formen mutuum depositum, commodatum und pignus kommen nicht in Frage, ebenso wie die im BGB. 2 Buch aufgestellten typischen Fälle der Schuldverhältnisse —, da gleichzeitig mit der einzuzahlenden Summe noch ein ausgefülltes Postanweisungsformular dem Beamten zu übergeben ist.[1])[2]) Die drei anderen Formeln für die Innominatkontrakte können m. E. nicht herangezogen werden, da der Inhalt der von der Post übernommenen Verpflichtung nur dahin geht, eine gleiche Summe, wie die wirklich eingezahlte, an einen Dritten auszuhändigen. Eine weitergehende Absicht liegt der Post fern; was der Empfänger mit dem Geld macht, ist ihr vollkommen gleichgültig. Die Auszahlung des Postanweisungsbetrages ist nur „die Tilgung ihrer Schuld gegen den Einzahler, die sie (die Post) diesem gegenüber liberierende Erfüllung ihrer Vertragspflicht, solutorische Zahlung in diesem Sinne an ihn. Eine zufällige Folge ist häufig, aber nicht immer, die Zahlung einer Schuld des Einzahlers an den Empfänger.“[3]) Deshalb erachte ich die Ansicht Pfizer's[4]) nicht für zutreffend, dass die Post durch das dare des Einzahlers sowohl zu einem facere als auch einem dare verpflichtet würde, zu einem facere gegenüber einer bestimmten Person, nämlich zur Auszahlung an den Adressaten, und zu einem dare an eine unbestimmte Person, nämlich zur Uebertragung des Eigentums, sei es an den Einzahler, sei es an den Adressaten. Eine Eigentumsübertragung, sei es an wen es sei, ist seitens der Post nicht beabsichtigt, sie hat sich dem Einzahler gegenüber nur verpflichtet, tantundem ejusdem generis an einen Dritten zu übertragen, zu weiter nichts. Die Auszahlung an den Empfänger in diesem gegenüber lediglich nuda traditio von so und so viel Geldstücken. Selbst wenn die Post Eigen-

[1]) Aehnlich bezeichnet Mittelstein Beiträge S. 91 den Postanw. Vertrag als einen eigenartigen Vertrag, der nicht blos Ausstellung und Annahme der Postanweisung, sondern auch tatsächlich die Einzahlung des Geldes voraussetzt, wobei aber der Postanweisung als Urkunde eine formale Bedeutung zukommt. [2]) Unbedingt erforderlich ist die Uebergabe des Formulars übrigens nicht. Es wäre sehr gut denkbar, dass die einzuzahlende Summe der Postanstalt nur mit einer mündlichen Erklärung des Absenders über die Verwendung der Summe übergeben und erst von dem Postbeamten ein Formular ausgefüllt wird. Wenn das Letztere von dem Publikum in Anspruch genommen wird, so sind hierbei für die Post nur technische Gesichtspunkte massgebend gewesen; die Uebergabe des Formulars hat demnach nur formelle Bedeutung. Tatsächlich werden übrigens Postanweisungen nach dem Auslande meistens nur mit der Adresse versehen dem Beamten übergeben, der die einzuzahlende Summe dann nachträgt, da dem Publikum der Umrechnungskurs nicht bekannt ist. [3]) Merten S. 58. [4]) a.a. O. S. 346.

tum übertragen wollte, könnte sie es in vielen Fällen nicht: wenn z. B. jemand einem anderen zur Aufbewahrung oder für einen Dritten Geld schickt, so kommt eine Eigentumsübertragung nicht in Frage, der Empfänger wird nicht Eigentümer des ausgezahlten Geldes. Da aber das Rechtsverhältnis bei der Auszahlung von Postanweisungen für die Post in allen vorkommenden Fällen dasselbe sein muss, die Beziehungen zwischen Absender und Empfänger der Post unbekannt und gleichgültig sind, so ist der Auszahlungsakt nur schlichte Besitzübertragung, dessen materielle causa sich nach dem Willen des Absenders richtet und verschieden sein kann.[1])

Zu erörtern bleibt jetzt noch, welche rechtliche Bedeutung die Beförderung des Postanweisungsformulars hat. Walter[2]) kommt zu dem Schluss, dass die Einzahlung des Postanweisungsbetrages der Einlieferung des Transportgegenstandes beim Beförderungsvertrag gleichsteht, und fasst daher das ganze Postanweisungsgeschäft als locatio conductio operis auf.[3]) Dies ist zu weitgehend, Walter lässt, wie die bereits S. 24 erwähnten Schriftsteller, ausser acht, dass der eingezahlte Betrag garnicht transportiert werden soll, sondern am Aufgabeort verbleibt und in das Eigentum der Postverwaltung übergeht. Befördert wird vielmehr nur das Formular, oder, da dies am Bestimmungsort gleichzeitig zur Quittungsleistung benutzt wird, und daher der Postanstalt zurückgegeben werden muss, der Abschnitt.

Der hierüber abgeschlossene Vertrag ist derselbe, wie bei jeder anderen Postsendung, also Werkvertrag, auf den § 631 BGB. zutrifft. Davidsohn[4]) bestreitet dies und führt dagegen an, dass das Formular dem Adressaten garnicht ausgehändigt würde, ja, der Empfänger den Abschnitt nicht einmal abzutrennen brauche. Dies ist allerdings zutreffend, ein Beförderungsvertrag liegt aber dennoch vor. Aus technischen Rücksichten, — das Formular wird der Einfachheit halber zur Quittungsleistung benutzt, — muss die Post zwar darauf bestehen, dass die eigentliche Postanweisung zurückgegeben wird, der Beförderungsvertrag ist aber dann in der Uebermittelung der Erklärung des Absenders zu sehen, dass er für einen Dritten eine bestimmte Summe Geldes eingezahlt habe. Aehnlich liegt die Sache übrigens bei Telegrammen, wo auch das vom Absender ausgefüllte Formular zurückbleibt und dem Empfänger nur eine Abschrift zugestellt wird; und dennoch

[1]) Wie Scholz Aus. S. 95 durchaus zutreffend ausführt, ist die Post nicht beauftragt zur Zahlung an den Empfänger oder zur Eigentumsübertragung, sondern lediglich zur Ablieferung einer Sache an den individuellen Adressaten. [2]) a. a. O. S. 37. [3]) Ebenso Scholz Aush. S. 19; Hellner S. 56; Loewe S. 31; Bellersheim S. 44. Hiergegen ist einzuwenden, dass der Werkvertrag Konsensualvertrag ist, während wir den Postanweisungsvertrag als Realvertrag konstruiert haben. [4]) a. a. O. S. 18.

wird niemand bestreiten, dass bei Telegrammein ein Beförderungsvertrag vorliegt.[1])

Wir haben somit beim Postanweisungsgeschäft

a) den Hauptvertrag, das reine Zahlungsgeschäft, Realvertrag und

b) den auf Beförderung des Formulars, oder bei telegraphischen Postanweisungen des Telegramms gerichteten Beförderungsvertrag.

Im BGB. hat von diesen beiden Verträgen nur der letztere Aufnahme gefunden, der Hauptvertrag passt nicht unter die im II. Buch geregelten Vertragstypen. M. E. ist dies auch nicht unbedingt erforderlich, da vermöge des das Recht der Schuldverhältnisse beherrschenden Prinzips der Vertragsfreiheit die Parteien ihre Rechts- und Verkehrsbeziehungen, soweit nicht allgemeine oder bestimmte einzelne Gesetzesvorschriften entgegenstehen, nach ihrem Ermessen mit obligatorischer Wirkung unter sich regeln, andere als die gesetzlich geregelten Vertragsarten wählen, oder diese nach dieser oder jener Richtung hin abändern können.[2]) Hinzukommt, dass im BGB nur die wichtigsten und häufigsten Typen der Schuldverhaltnisse eine gesetzliche Regelung erfahren sollten, und erfahren haben.

Ich komme daher zu demselben Schluss, wie schon Dambach[3]) u. a.[4]) dass der Postanweisungsvertrag ein eigenartiger Vertrag ist, der sich keiner Vertragstype des BGB. vollkommen angliedern lässt, sich vielmehr aus einem unbenannten Realkontrakt und dem Beförderungsvertrag, einem Werkvertrag, zusammengesetzt.[5]) * * *

C.

Die rechtlichen Beziehungen zwischen der Post und dem Absender und zwischen der Post und dem Empfänger, insbesondere Erörterung der Frage, ob der Empfänger einen selbständigen Rechtsanspruch auf Aushändigung der Postanweisungssumme hat.

§ 8.

Obgleich die Post, wie aus den bisherigen Ausführungen

[1]) a. A. Lehmann Handelsrecht S. 957. [2]) vergl. dazu Neumann B. G. B. I S. 217. [3]) a. a. O. S. 95 [4]) Mehr oder weniger übereinstimmend Hellwig S. 532, Leutke S. 168 von Mayr S. 261 ff., Mittelstein S. 90, Schmidt S. 60/61, P. Schmidt S. 32, Tinsch Postanw. S. 13. [5]) Heine S. 7 kommt zu dem Schluss, dass mit der Feststellung, ein Vertrag sei Realkontrakt, für das römische Recht nur seine Stellung im Aktionensystem, für das moderne Recht seine Begründungsform, dagegen nicht sein Wesen ermittelt sei. Dies ist ja zweifellos richtig; da aber der Postanweisungsvertrag vollkommen sich unter keine der bestehenden Vertragstypen subsumieren lässt, erübrigt nur, ihn nach seiner Entstehungsform zu charakterisieren; hiernach ist er eben eine Unterart der Realkontrakte.

hervorgeht, bei dem Abschluss des Postanweisungsvertrages nur mit dem Absender in Verbindung tritt und nur ihm für etwaigen Schaden aufkommt, ist dennoch vielfach in der Litteratur der Versuch gemacht worden, einen selbständigen Anspruch des Empfängers auf Auslieferung des Postanweisungsbetrages zu konstruieren. Diese Frage, eine der umstrittensten des deutschen Postrechts, ist durch die Entscheidung des R. G. vom 17. 2. 99 (Entsch. 43, S. 99 ff.), dass dem Empfänger einer Postsendung, mithin auch einer Postanweisung, aus Art. 405 des alten H. G. B. ein selbständiger Anspruch auf Aushändigung nicht zustehe, zu einem gewissen Abschluss gekommen. Da das R. G. in einem neueren Urteil (vom 12. 1. 04 Bd. 60, S. 24 ff.) denselben Standpunkt eingenommen hat, auch das neue HGB. auf die Geschäfte der Post keine Anwendung mehr findet, könnte die Streitfrage als erledigt anzusehen sein. Die frühere Entscheidung des R. G. ist jedoch vielfach angefochten worden, einzelne Schriftsteller haben aus dem BGB. Bestimmungen zur Erklärung des Rechtsverhältnisses zwischen der Post und dem Empfänger herangezogen, obgleich das Postgesetz als lex specialis dem BGB. als der lex generalis vorgeht. Lentke hat noch 1905, also nach der letzten Reichsgerichtsentscheidung, aus dem Postsonderrecht allein einen derartigen Anspruch konstruiert. Da das Reichsgericht ferner sich in seinen beiden Entscheidungen nur über die Anwendbarkeit des § 405 (435) HGB. ausgesprochen, die sonstigen Theorien jedoch unerwähnt gelassen hat, so wird unter Berücksichtigung der jetzt geltenden Gesetze nochmals zu prüfen sein, ob der Empfänger einer Postsendung und damit auch einer Postanweisung einen selbständigen Anspruch auf Auslieferung bez. Auszahlung des Postanweisungsbetrages hat.

Dass ein solches Recht sich nicht aus einer negotiorum gestio der Post für den Empfänger, wie Sell[1]) u. a. behauptet haben, herleiten lässt, geht daraus hervor, dass die Post nicht die Absicht hat, für einen anderen tätig zu sein, sie betreibt vielmehr nur ihre eigenen Geschäfte. Auch die Bestimmungen des BGB. über die Geschäftsführung ohne Auftrag lassen sich für ein Recht des Empfängers nicht verwerten, wie Fassbender[2]) eingehend und zutreffend nachgewiesen hat.

Ebensowenig kommt eine in der Adresse einer Postsendung liegende Zession in Frage. Abgesehen davon, dass das Recht des Zedenten sofort nach erfolgter Zession untergeht, der Absender einer Postsendung aber nach § 33 P.-O. ein Rückforderungsrecht hat, ist die Adresse für die Post nur Mittel zum Zweck. Damit sie sich ihrer vertragsmässig über-

---

[1]) a. a. O. S. 143. [2]) a. a. O. S. 30 ff.

nommenen Verpflichtung entledigen kann, muss sie den Empfänger kennen; die Adresse ist also nichts weiter als eine Benachrichtigung für die Post, an wen sie die Sendung wieder aushändigen soll und für den Empfänger, dass ihm von N. so und soviel Geld usw. übersandt sei.[1])

Vielfach Anhänger hat die Ansicht gefunden, dass im Postanweisungs- oder Postbeförderungsvertrag ein Vertrag zu Gunsten Dritter zu sehen sei, und dass hieraus der Dritte, der Empfänger, einen unmittelbaren Anspruch auf Aushändigung habe; in neuerer Zeit haben sich besonders P. Schmidt[2]) und Hellwig[3]) dafür ausgesprochen.

Das BGB. regelt diese Verträge im zweiten Buch, II. Abschnitt unter dem Titel „Versprechung einer Leistung an einen Dritten". Nach § 328 kann durch Vertrag eine Leistung an einen anderen mit der Wirkung bedungen werden, dass der Dritte unmittelbar das Recht erwirbt, die Leistung zu fordern, oder umgekehrt: der Dritte erwirbt das Recht, die Leistung zu fordern, nur dann, wenn es in dem Vertrage besonders ausgemacht worden ist. Dass dies im Postbeförderungsvertage nicht geschieht, liegt auf der Hand, da die Postordnung, die als lex contractus hier in Betracht kommt, eine derartige Vorschrift nicht enthält.

In Ermangelung einer besonderen Bestimmung ist nach Abs. 2 a. a. O. aus den Umständen, insbesondere dem Zweck des Vertrages zu entnehmen, ob der Dritte das Recht erwerben, ob das Recht des Dritten sofort oder nur unter gewissen Voraussetzungen entstehen soll. „Entstehung, Inhalt, Fortbestand und Geltendmachung des Rechts des Dritten hängen vom Willen des Vertragsschliessenden durchaus ab, die besonderen Abmachungen, die begleitenden Umstände, der Zweck des Vertrages sind bei der Auslegung wie sonst massgebend."[4]) Beim Fehlen einer ausdrücklichen Vertragsbestimmung soll also der Dritte keineswegs ohne weiteres forderungsberechtigt werden; dies ist vielmehr Tatfrage, deren Beantwortung sich aus den genaueren Umständen des einzelnen Falles zu ergeben hat. Zur Entscheidung der Frage kommt es somit auf den Parteiwillen an, ob die Parteien bei dem Abschluss des Vertrages die Absicht gehabt haben, dem Dritten, dem Empfänger, ein selbständiges Recht einzuräumen, und erst, wenn hierüber der Vertrag keine Abmachung enthält, ist auf den Zweck des Vertrages selbst zurückzugehen.

P. Schmidt[5]) hat nun in § 50 III. P.-O. eine Bestimmung zu finden geglaubt, durch welche ein Recht des Empfängers anerkannt werde. Die Vorschrift lautet folgendermassen:

[1]) Ebenso P. Schmidt S. 53. [2]) a. a. O. S. 58 ff. [3]) a. a. O. S. 159 ff. [4]) Matthiass I S. 397. [5]) a. a. O. S. 60 ff.

„Reicht das am Abgangsort entrichtete Franko nicht aus, so wird das Nachschussporto vom Empfänger erhoben. Bei gewöhnlichen Briefsendungen, sowie bei allen Sendungen vom Auslande gilt die Verweigerung der Nachzahlung des Portos als Verweigerung der Annahme der Sendung. Bei unzureichend frankierten Einschreibsendungen und Sendungen mit Wertangabe, sowie bei unzureichend frankierten Paketen aus dem Inlande kann der Empfänger die Auslieferung ohne Portozahlung verlangen, wenn er den Absender namhaft macht und bei Briefsendungen den Briefumschlag zurückgibt. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen."

Schmidt stützt sich auf das Wort „verlangen" und erklärt es dahin, dass der Empfänger, da er die Auslieferung nicht genügend frankierter Sendungen verlangen könne, die Aushändigung aller frankierter Sendungen ohne weiteres zu fordern berechtigt sei, er also in den Fällen, die die Regel bilden, ein Recht auf Auslieferung habe.

Diesen Ausführungen ist folgendes entgegen zu halten: § 50 der P.-O. handelt von der Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren, eine Regelung des Verhältnisses zwischen Post und Empfänger bezüglich des Rechts auf Auslieferung ist garnicht der Zweck des Paragraphen. Wenn zufällig hierbei von einem Verlangen des Empfängers die Rede ist, so darf dies nur im Zusammenhang des ganzen Paragraphen ausgelegt werden. Es ist meines Erachtens Buchstabeninterpretation, hierin einen rechtlichen Anspruch des Empfängers auf die Sendung finden zu wollen, abgesehen davon, dass diese Bestimmung nur für gewisse genau bezeichnete Sendungen im Inland gilt und deshalb allgemein überhaupt nicht verwertet werden kann. Im Gegenteil liegt hierin gerade eine Anerkennung des Grundsatzes, dass die Post nur mit dem Absender in ein rechtliches Verhältnis tritt, insofern als dieser und nur dieser für das Franko haftet und sogar verpflichtet ist, bei unzureichend frankierten Sendungen das fehlende Franko nachzuzahlen. Die ganze Bestimmung hat nur den Zweck, zu verhindern, dass dem Absender aus einem Versehen bei der Auflieferung, grundsätzlich sind die Sendungen ganz oder garnicht frankiert aufzugeben, - - noch Schwierigkeiten erwachsen; der Empfänger könnte vielleicht wegen der nicht genügenden Frankierung die Annahme verweigern und die Sendung müsste dann zurückgeleitet oder als unbestellbar behandelt werden.

Die Richtigkeit unserer Auffassung ergibt sich aus dem nächsten Absatz desselben Paragraphen, der folgendermassen lautet:

„Wird die Annahme einer Sendung vom Empfänger verweigert, ... so ist der Absender, selbst wenn er die Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das Porto und die Ge-

bühren zu zahlen. Dies gilt auch von dem Porto und den Gebühren für die Nachsendung, sofern der Absender diese nicht ausgeschlossen hatte."

Hiernach ist der Absender auch verpflichtet, für etwaiges Porto aufzukommen. Dies geht soweit, dass er auch für das durch Nachsendung entstandene Porto haftet, also für Zufälligkeiten, die er garnicht hatte vorhersehen können. Hätte dem Empfänger ein selbständiges Recht auf Auslieferung zuerkannt werden sollen, so wäre es doch nicht mehr als billig gewesen, ihn zum mindesten für das durch Nachsendung, also in seiner Person liegende Verhältnisse entstandene Porto haftbar zu machen, zumal die Nachsendung regelmässig nur auf Grund genereller Erklärung des Empfängers erfolgt.

Zur Begründung seiner Ansicht führt Schmidt weiter an, dass der Empfänger ein weitgehendes Dispositionsrecht über die für ihn bestimmten Sendungen habe. „Er kann unter gewissen Umständen schon an einem sogenannten „Unterwegsort die Auslieferung verlangen (§ 34, I. P.-O.), er kann verlangen, dass ihm seine Postsachen nach von ihm zu bestimmenden Orten nachgesandt (§ 44 I P.-O.), dass Zeitungen nach andern Postanstalten für ihn überwiesen werden (§ 44 V P.-O.)."

Was zunächst die Vorschrift im § 34 I anlangt, so ist hier von einem „Verlangen" des Empfängers nicht die Rede. Die Bestimmung lautet vielmehr: „Auch an einem Unterwegsort kann die Aushändigung einer Sendung an einen sich gehörig ausweisenden Empfänger stattfinden, sofern keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen und keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird," und hat nur den Sinn, dass die Post sich bereit erklärt, um sich ihrer gegen den Absender übernommenen Verpflichtung sobald als möglich zu entledigen, dem Empfänger schon an einem Unterwegsorte die Sendung auszuhändigen. Schon aus dem Worte „kann", worauf der Hauptwert zu legen ist, geht hervor, dass hier nur an Ausnahmefälle gedacht ist. Da sich übrigens tatsächlich einem derartigen Ersuchen aus technischen Gründen selten entsprechen lässt, so handelt es sich um Ausnahmebestimmungen, die nach allgemeinen Rechtsregeln nur streng zu interpretieren sind. Es kommt noch in Betracht, dass die Aushändigung am Unterwegsort an zwei Bedingungen geknüpft ist, deren Prüfung dem Beamten obliegt. Die Entscheidung darüber, ob einem solchen Antrag des Empfängers stattgegeben werden darf, bleibt dem pflichtmässigen Ermessen des Beamten überlassen, der in erster Linie auf den Betrieb Rücksicht zu nehmen, nicht dem Wunsche des Empfängers stattzugeben hat. Hiernach kann von einem Recht des Empfängers nicht die Rede sein.

Wenn Schmidt sich weiter auf § 44 der P.-O. beruft, wo allerdings der Ausdruck „Verlangen" wieder gebraucht ist, so ist dies Verlangen nur gleichbedeutend mit „Antrag", wie aus der Anlage 35 zum § 44 hervorgeht, die das Formular für das Ersuchen um Nachsendung enthält, und als Ueberschrift die Bezeichnung „Nachsendungsantrag" trägt. In beiden Vorschriften, Aushändigung am Unterwegsort und Nachsendung, liegt kein Anerkenntnis eines selbständigen Anspruches des Empfängers; beide haben nur den Zweck, den Vertrag, den die Post mit dem Absender eingegangen ist, möglichst schnell zur Erfüllung zu bringen, und sind im Interesse des Absenders, nicht des Empfängers erlassen.[1]) Wenn Leutke, der zwar die Konstruktion des Postbeförderungsvertrages als Vertrages zu Gunsten Dritter verwirft, aber aus anderen Gründen ein selbständiges Recht des Empfängers anerkennt, anführt, dass durch das Recht auf Aushändigung am Unterwegsort das Recht des Absenders auf Rückforderung (aus § 33 P.-O.) illusorisch gemacht werde, so ist dem entgegenzuhalten, dass die Post nur mit Normalfällen rechnen kann und danach ihre Bestimmungen zu treffen hat. Der Normalfall ist aber, dass die Sendung vom Absender aufgeliefert wird, damit sie dem Empfänger und zwar möglichst schnell ausgeliefert wird. Diesem Normalfall dienen auch die beiden Vorschriften über Unterwegsort und Nachsendung; die Fälle der Rückforderung einer Sendung bleiben immer vereinzelt.

Schliesslich ist auch in der von Schmidt weiter angeführten, dem Empfänger durch § 42 P.-O. eingeräumten Befugnis, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, ein selbständiger Anspruch des Empfängers nicht gegeben. Zunächst hat das Wort „seine" nur den Sinn, „die für ihn eingehenden"; ein Eigentumsrecht soll und kann, da es vielfach überhaupt nicht besteht, nicht anerkannt werden. Auch das Wort „Befugniss" deutet darauf hin. Wenn die P.-O. dem Empfänger einen Anspruch hätte zugestehen wollen, so würde sie doch sicher an dieser Stelle von einem „Recht" gesprochen haben. In den Ausführungsbestimmungen zu dem genannten Paragraphen heisst es aber: „Den Bewohnern von Orten ohne Postanstalt ist gestattet, ihre Postsendungen abzuholen" und weiter: „Dagegen dürfen Empfänger in Postorten nur abholen" und im nächsten Absatz: „Wenn Personen u. s. w. abholen wollen, so ist solchen Anträgen nur ausnahmsweise Folge zu geben."

[1]) vergl. auch Scholz Besprechung S. 28. f.

Aus allem diesen ergibt sich, dass die Post aus rein finanziellen Gründen[1]) den Empfängern gestattet hat, die für sie eingehenden Sendungen abzuholen. Wie Scholz[2]) hierzu mit Recht bemerkt, ergibt sich hieraus nur ein Anspruch auf Einhaltung des Abholungsverfahrens, nicht aber ein rechtlicher Anspruch auf Aushändigung konkreter Sendungen.

Die Auslegung, die Schmidt den angeführten Stellen der P.-O. gegeben hat, ist also nicht zutreffend; der Post kann nicht die Absicht untergelegt werden, dass sie dem Empfänger einer Postsendung ein Klagerecht auf Aushändigung habe einräumen wollen. Im Gegenteil lässt eigentlich § 33 P.-O. keinen Zweifel über die Absicht der Post. Das Rückforderungsrecht, das hierdurch dem Absender gegeben wird, ist ein unbeschränktes und geht theoretisch bis zu dem Augenblick, wo die Sendung selbst dem Empfänger ausgehändigt wird. Wie Dambach[3]) mit Recht hervorhebt, würde es vollkommen unverständlich sein und zu den grössten Unzuträglichkeiten führen, wenn einerseits der Absender berechtigt sein sollte, die Sendung zurückzufordern, andererseits aber der Empfänger ein klagbares Recht auf Aushändigung derselben hätte. Scholz (Aush. S. 106) bemerkt dazu sehr richtig, ein solches von der Laune des Absenders abhängige „Recht" wäre ein Monstrum und kann nicht als „selbständiger Erfüllungsanspruch des Absenders bezeichnet werden".

Schliesslich kann hier noch auf eine Verfügung des Reichspostamts vom 19. 11. 1890[4]) Bezug genommen werden, dass dem Empfänger ein selbständiges Recht, die Auslieferung einer Postsendung zu verlangen, nicht zustehe. Wenn Schmidt[5]) gelegentlich seiner Widerlegung der Theorie von der negotiorum gestio erklärt, dass diese Verfügung keine dem Publikum gegenüber abgegebene Willenserklärung sei und die Post sich nicht im einzelnen Falle auf eine Verfügung eines ihrer Organe berufen könne, die das Gegenteil besage, sobald sich aus der P.-O. folgern lasse, dass die Post den Willen habe, die negotia des Empfängers zu gerieren, so ist diese Auffassung zunächst dahin zu berichtigen, dass das Reichspostamt nicht eins der Organe, sondern d a s Organ ist, das berufen ist zur Ausführung der auf das Postwesen sich beziehenden Gesetze und Verordnungen, und dass deshalb Verfügungen des Reichspostamts mit Recht eine über den Kreis der Postverwaltung hinausgehende Bedeutung beigelegt werden kann. Naturgemäss erhebt eine derartige Ver-

[1]) einerseits, um dem Empfänger das Bestellgeld zu ersparen, andererseits, wenn sämtliche Sendungen, die heute bei den Postanstalten abgeholt werden, bestellt werden müssten, würde eine Vermehrung des Bestellpersonals auf das Doppelte nötig sein, womit aber die Einnahme an Bestellgebühren nicht im Einklang stände. [2]) Besprechung S. 32. [3]) a. a. O. S. 74. [4]) Dambach a. a. O. S. 74. [5]) a. a. O. S. 54.

fügung auf Rechtsgültigkeit keinen Anspruch, kann aber, ebenso wie die vom Reichspostamt herausgegebene „Allgemeine Dienstanweisung für Post und Telegraphie" als Auslegungsmittel für die Absicht der Post wohl herangezogen werden, zumal die P.-O. im Schosse der Postverwaltung entstanden ist (sie ist vom Staatssekretär des Reichspostamts, als Vertreter des Reichskanzlers erlassen.[1]). Verfügungen des Reichspostamts können also als authentische Interpretationen der P.-O. angesehen werden.

Aus dem Parteiwillen in dem Sinne der P.-O. lässt sich somit ein Recht des Empfängers nicht herleiten. Hellwig [2]) hält dies zwar für zweifelhaft, kommt aber zu der Ueberzeugung, dass jedenfalls die Postordnung ein Argument gegen die Empfangsberechtigung des Adressaten nicht enthielte; er untersucht daher, ob nach dem Zweck des Vertrags die Berechtigung des Dritten anzunehmen sei und glaubt dies bejahen zu können: wenn das Recht des Empfängers bestritten würde, hätte dasjenige des Absenders, die Auslieferung an den Adressaten zu verlangen, keinen Wert, da es in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle für den Absender schwierig, ja unmöglich sei, sich als solchen zu legitimieren. Diese Behauptung ist unrichtig: eine Legitimation, soweit sie überhaupt von der Post gefordert wird, wird dem Absender immer möglich sein, bei den Sendungen, über die eine Einlieferungsbescheinigung erteilt ist, durch diese, bei den übrigen durch ein Doppel der Aufschrift und im äussersten Falle durch Angabe des Inhalts der Sendung. Gegen die Ansicht Hellwigs, dass der Parteiwille in der P.-O. nicht zum Ausdruck gekommen sei, beziehe ich mich auf meine früheren Ausführungen;[3]) gegenüber derjenigen Hellwigs über den Zweck des Vertrags hebt Schlegelberger[4]) mit Recht hervor, dass jeder Vertrag einmal Unbequemlichkeiten bereiten könne, ohne dass man ihn deswegen als zweckwidrig bezeichnen dürfe.

Weder aus dem Parteiwillen, der P.-O., noch aus dem Zweck des Vertrages lässt sich also ein selbständiges Recht des Empfängers konstruieren; das Gegenteil beweist vielmehr zweifellos § 6 des P.-G., der die Ersatzpflicht der Postverwaltung regelt und den Anspruch auf Schadensersatz dem Absender, d. h. nur dem Absender zubilligt. Die Richtigkeit dieser Auslegung, dass die Garantie ausschliesslich dem Absender gegenüber übernommen wird, ergibt sich aus dem dem Absender eingeräumten Rückforderungsrecht in Verbindung mit § 50 P.-G. Zutreffend spricht sich Davidsohn [5]) dahin aus, dass nicht die selbstverständliche Tatsache, dass ein Vertrag zwischen Absender und Postanstalt vorliege, wiederholt, son-

---

[1]) vergl. Scholz Aush. S. 91. [2]) a. a. O. S. 521. [3]) oben S. 34 ff. [4]) Dtsch. Juristenzeitung 1901 S. 69. [5]) a. a. O. S. 26.

dern nur das Wort „A b s e n d e r" besonders hervorgehoben werden solle.

Ist aber dem Empfänger der Entschädigungsanspruch wegen Nichterfüllung versagt, so fehlt ihm auch der Anspruch auf Erfüllung, oder: hat nur der Absender den Anspruch auf Schadensersatz, so kann dem Empfänger nicht ein Klagerecht auf Aushändigung der Sendung zustehen. Diese schon von Tinsch[1]) aufgestellte richtige Folgerung ist von P. Schmidt[2]) und Leutke[3]) mit der Begründung bestritten worden: wenn dies zutreffend wäre, so hätte der Absender einer Postsendung in den meisten Fällen überhaupt keinen Anspruch auf Erfüllung, da ja die Post für den Verlust und die Beschädigung gewöhnlicher Briefe überhaupt keinen Ersatz leiste. Diese Beweisführung ist verfehlt; es handelt sich um die E i n h e i t der beiden Ansprüche. Wie Laband[4]) mit Recht anführt, darf man sich das Verhältnis bezüglich der Haftung der Post bei gewöhnlichen Briefsendungen nicht so denken, als sei die Post prinzipiell von der Haftpflicht befreit; „denn jeder Absender kann sich die Haftpflicht der Post sichern, ohne dass die Post dies ablehnen kann, wenn er die Sendung einschreiben lässt oder mit Wertangabe aufgibt. Die Post ist erbötig, den Transportvertrag nach Wahl des Absenders in zwei verschiedenen Formen abzuschliessen, entweder mit Haftpflicht und höherem Porto, oder ohne Haftpflicht und mit billigerem Porto. Dass die überwiegende Zahl der Postsendungen ohne Haftpflicht übergeben wird und die letztere tatsächlich als Ausnahme erscheint, beruht eben darauf, dass das Publikum ein viel gröseres Interesse an der Billigkeit der Beförderung, als an der Haftpflicht hat; die Wahl der billigeren Beförderung enthält e i n e n V e r z i c h t auf die Haftpflicht der Post."

Der Absender begibt sich somit, wenn er einen Brief als gewöhnlichen absendet, selbst seines Rechtes auf Schadensersatz, hat aber natürlich aus dem mit der Post geschlossenen Beförderungsvertrag den Anspruch auf Erfüllung. Wahrt er sich aber sein Recht auf Entschädigung, so kann nicht ein anderer, z. B. der Empfänger, den damit eng zusammenhängenden Anspruch auf Erfüllung haben, was der Fall sein müsste, wenn ihm ein selbständiges Recht auf Auslieferung zustände.[5])

Das Ergebnis unserer bisherigen Betrachtungen ist kurz zusammengefasst folgendes:

1. Weder im P.-G. noch in der P.-O. ist ein selbständiges Recht eines Dritten, des Empfängers auf Auslieferung anerkannt.

[1]) bei Gruchot S. 203. [2]) a. a. O. S. 48. [3]) a. a. O. S. 215. [4]) a. a. O. III S. 84 85. [5]) Vergleiche auch Scholz, Besprechung S. 31 und derselbe Aush S. 105

2. Ebensowenig lässt sich ein solches aus den Umständen und dem Zweck des Vertrages herleiten. Da vielmehr die Post lediglich Schuldnerin des Absenders sein will und mit dem Empfänger nur in Erfüllung ihrer dem Absender gegenüber übernommenen Verpflichtung in Beziehungen tritt, so liegt im Postbeförderungsvertrag überhaupt kein Vertrag zu Gunsten Dritter.

* * *

§ 9.

Fortsetzung.

Leutke[1]) lässt ebenfalls die Konstruktion eines Vertrages zu Gunsten Dritter nicht gelten, glaubt aber aus Bestimmungen des P.-G. und der P.-O. selbst ein Aushändigungsrecht des Empfängers konstruieren zu können. Er beruft sich zu diesem Zweck auf § *22* der P.-O., in welchem von der Eilbestellung die Rede ist, und kommt zu dem Schluss, dass diese Bestimmung unverständlich wäre, wenn durch das Postsonderrecht dem Empfänger das Recht auf Aushändigung der am Bestimmungsort eingegangenen Sendungen versagt wäre.

Eine weitere Bestätigung seiner Ansicht findet Leutke in der Befugnis der Post, die Postsendungen am Unterwegsort aushändigen zu können, und in der des Empfängers, sich seine Briefe u. a. nachsenden zu lassen. Die letzteren beiden Begründungen sind oben schon widerlegt worden; sämtliche drei Bestimmungen haben denselben Grundgedanken: sowohl die Eilbestellung als auch die Aushändigung am Unterwegsort, sowie die Nachsendung bezwecken nur, eine unverzügliche Aushändigung der Sendungen zu ermöglichen und damit das zwischen der Post und dem Absender bestehende Vertragsverhältnis auf die denkbar schnellste Weise zur Erledigung zu bringen. Diese drei Arten der Auslieferung sind also im Interesse des Absenders, nicht des Empfängers nachgegeben. Wenn Leutke anführt, dass durch das Zugeständnis der Eilbestellung eine etwaige Absicht des Absenders, die Sendung erst zu einer ganz bestimmten Zeit in die Hände des Empfängers gelangen zu lassen, — etwa nachdem eine über ihn eingezogene Erkundigung eingegangen sei, — durchkreuzt werden könne, so ist zu bemerken, dass dem Absender unbenommen ist, sich durch einen entsprechenden Vermerk oder ein besonderes Schreiben hiergegen zu sichern. Einem derartigen Verlangen des Absenders müsste, auch wenn ein Antrag des Empfängers auf Eilbestellung vorläge, zunächst entsprochen werden. Als weiteres Argument für seine Ansicht stellt Leutke den § 47 der P.-O. hin, der von dem Erlaß von Nachfrageschreiben wegen nicht angekommener Postsendungen handelt, und behauptet, dass das Recht, eine amtliche

[1]) a. a. O. S. 239 ff.

Nachforschung nach dem Verbleib einer Sendung zu verlangen, nicht nur dem Absender, sondern auch dem Empfänger zustehe. Die Richtigkeit dieser Behauptung bestreite ich. Der Paragraph heisst wörtlich: „Die Gebühr beträgt für das Laufschreiben 20 Pf.", von einem Recht des Empfängers ist nicht die Rede.

Aber selbst zugestanden, dass der Empfänger dieses „Recht" habe, so folgt doch daraus noch nichts für ein selbstständiges Recht des Empfängers auf Aushändigung. Bei den Nachfragen handelt es sich nur um die tatsächliche Feststellung des Verbleibs von Postsendungen, durch die das Verfügungs- und Rückforderungsrecht des Absenders in keiner Weise berührt wird. Es ist nicht einzusehen, warum der Empfänger nicht befugt sein sollte, sich nach dem Verbleib einer für ihn bestimmten Sendung zu erkundigen, ohne dass damit ein klagbarer Anspruch auf Auslieferung verbunden ist. Wenn schliesslich von den Postanstalten derartigen Anträgen der Empfänger auf Nachforschung wegen einer Sendung entsprochen wird, so geschieht dies nur zur grösseren Bequemlichkeit für das Publikum und um überflüssigen Schriftwechsel zu vermeiden. Die Postanstalt tritt in solchen Fällen anstatt des Empfängers mit dem Absender in Verbindung und erst, nachdem die Auflieferung der Sendung nachgewiesen oder näher bestimmt ist, werden die Nachforschungen eingeleitet. Dafür, dass der Empfänger aus eigenem Recht Nachforschungen veranlassen könne, fehlt es an jedem Anhalte.

Ueberhaupt muss man sich immer vor Augen halten, dass die Post eine Verkehrsanstalt ist, deren Aufgabe darin besteht, den Verkehr zu vermitteln und zu erleichtern, und dass aus dieser Erwägung heraus viele Einrichtungen getroffen und im Verwaltungswege Erleichterungen für das Publikum nachgegeben sind, die nur von diesem Gesichtspunkt aus beurteilt werden dürfen, durch welche jedoch die grundsätzliche Stellung der Post nicht beeinflusst und die rechtliche Natur der Grundgeschäfte nicht modifiziert wird. Von diesem Standpunkt aus finden wir auch leicht eine Erklärung für die Bestimmung im § 39, XIII. der P.-O., die von Leutke nicht zitert, aber m. E. die einzige Vorschrift in der P.-O. ist, woraus man vielleicht ein Recht des Empfängers herleiten könnte. Hiernach dürfen Postsendungen, welche an verstorbene Personen gerichtet sind, den Erben ausgehändigt werden, wenn diese sich durch Vorlegung des Testaments u. s. w. ausgewiesen haben. Man könnte nun folgendermassen konstruieren wollen: Sofern die Voraussetzungen vorlägen, seien die Erben auf Grund dieser Bestimmung berechtigt, die Aushändigung zu verlangen, da der Post ein solches Verfahren besonders gestattet sei; gestehe man den Erben einen derartigen Anspruch

zu, so habe ihn auch der ursprüngliche Empfänger, da der Erbe nur Nachfolger in der Rechtsstellung des Verstorbenen sei.

Eine derartige Schlussfolgerung würde aber verfehlt sein. Wohlweislich lautet die Vorschrift nur: „dürfen ausgehändigt werden", sofern nämlich nicht anderweite Verfügungen des Absenders entgegenstehen. Schon das „dürfen" kennzeichnet die Vorschrift als Ausnahme, die zugelassen ist, weil in der Regel die Erben die Geschäfte pp. des Verstorbenen übernehmen und es daher auch im Interesse des Absenders liegt, dass derjenige, der nunmehr den Verstorbenen darstellt oder vertritt, die Sendungen erhält. Es handelt sich ebenfalls um die Abwickelung des mit dem Absender geschlossenen Vertrages. Letzterer allein könnte die Aushändigung an die nachgewiesenen Erben des Adressaten verlangen. Aber auch dies wird man aus § 39, XIII. nicht entnehmen können, da die Post nur für berechtigt, nicht verpflichtet erklärt ist, den Erben auszuhändigen.

Dass der § 50 der P.-O. und der § 6 des P.-G. nicht als Stütze für ein selbständiges Recht des Empfängers verwertet werden können, wie das Leutke ebenfalls tut, ist bereits erörtert worden.[1])

Noch weniger Berechtigung, ein Auslieferungsrecht des Empfängers zu konstruieren, bietet der von Leutke weiter angeführte § 7 des P.-G. „Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung soll die Vermutung begründen, dass die Sendung bei der Aushändigung unversehrt gewesen ist; hier wird einer Handlung des Empfängers entscheidende Bedeutung für die Geltendmachung von Rechtsansprüchen des Absenders zugestanden."

Der letzte Satz ist richtig, beweist aber nichts für ein selbständiges Recht des Empfängers. Mit demselben Recht kann man behaupten, dass die Aushändigung an den Empfänger überhaupt eine entscheidende Bedeutung für die Rechtsansprüche des Absenders habe; natürlich, denn dadurch geht das Recht des Absenders unter. Das Postgesetz musste Bestimmungen darüber enthalten, wann die Haftpflicht der Post beendet ist und wie sich die Aushändigung zu gestalten hat. § 7 und die folgenden geben nur nähere Vorschriften über die Abgrenzung der Haftpflicht der Post und können daher nur im Zusammenhang mit den im § 6 niedergelegten Grundbestimmungen ausgelegt werden.

Dass die dem Publikum eingeräumte Befugnis, seine Postsendungen abzuholen, ein Recht auf die Aushändigung nicht darstellt, ist bereits nachgewiesen worden.[2]) Daher lässt sich auch § 48 P.-G. nicht dafür heranziehen. Die Behauptung Leutke's, dass die im § 48 P.-G. dem Empfänger ein-

[1]) Oben S. 34 ff. und 38 ff. [2]) oben S. 36 ff.

geräumten Befugnisse notwendigerweise ein Recht des Empfängers auf Aushändigung zur Voraussetzung haben, ist unzutreffend. Niemand ist verpflichtet, seine Postsendungen abzuholen, oder abholen zu lassen; die Postverwaltung hat dies nur aus Entgegenkommen gegen das Publikum und aus finanziellen Gründen zugegeben, ohne dass damit der oberste Grundsatz ihrer Verpflichtung gegen den Absender umgestossen wird. Wie Dambach[1]) mit Recht dagegen anführt, schliesst der Empfänger; wenn er einen derartigen Antrag an die Post stellt, dadurch mit dieser einen besonderen Vertrag, aber nur über die Modalitäten des Abholungsverfahrens, der die Postanstalt nur verpflichtet, dem Empfänger die Postsendungen nicht zu bestellen, sondern zur Abholung bereit zu halten, das Recht des Absenders an konkreten Sendungen jedoch in keiner Weise berührt.

Schliesslich findet Leutke noch im § 26 P.-G. in der Befugnis der Post, „dem Absender o d e r dem Adressaten" den für verkaufte Sendungen erzielten Erlös auszuzahlen, eine Bestätigung seiner Ansicht. Es handelt sich hier um Sendungen, die unbestellbar geblieben sind und daher zu Gunsten der Postunterstützungskasse haben verkauft werden müssen. Leutke bezeichnet diesen Erlös als Schadensersatz; mit Unrecht! Ein Schadensersatz kommt überhaupt nicht in Frage, da die Sendung selbst nicht verloren gegangen, Ersatz aber nur für verlorene oder beschädigte Sendungen zu leisten ist. Wenn die Post diese unanbringlichen Sendungen, da sie sie nicht jahrelang aufbewahren kann, verkauft, so ist der Erlös dafür nichts anderes als die Sendung selbst. Da der ursprüngliche Vertrag mit dem Absender auf Ablieferung des Gegenstandes an den Empfänger ging, so ist es nur natürlich, dass auch der Erlös dem Empfänger zugeführt wird; es liegt darin nichts anderes, als Erfüllung des mit dem A b s e n d e r geschlossenen Vertrages. Dass als berechtigt zur Empfangnahme dieses Erlöses Absender oder Adressat genannt sind, ist darauf zurückzuführen, dass die Post den Erlös nicht behalten will, und ihn deswegen demjenigen von beiden, der sich meldet, zurückgibt.

Das Ergebnis unserer Untersuchung ist kurz zusammengefasst, dass sich ein selbständiger Anspruch des Empfängers auf Auslieferung weder aus den verschiedenen Konstruktionen der Postanweisung, noch aus dem Postrecht herleiten lässt.[1])

* *
*

[1]) a. a. O. S. 248. [2]) Ebenso Dambach S. 73 ff., Dernburg Pandekten II S. 54, Hertz S. 391, Laband III S. 84, Zorn II S. 283, Hellner S. 119 u. a. A. A. Hellwig S. 528, P. Schmidt S. 62, Cosack S. 462, Mittelstein S. 65 u. a., vergl. Zusammenstellung bei Leutke S. 248.

D.

Ist die Post berechtigt, auf gefälschte Postanweisungen oder sonst irrtümlich gezahlte Beträge vom Empfänger der Postanweisung zurückzufordern?

§ 10.

Diese Frage hat verschiedentlich die Gerichte aller Instanzen beschäftigt und ist teils für, teils gegen die Postverwaltung entschieden worden. Das R.G. hat sich unterm 25. Februar 1889[1]) mit der Begründung gegen die Post ausgesprochen, dass diese einem Auftrage des Absenders entsprechend die Postanweisungsbeträge für den Absender an den Empfänger ausgezahlt, damit dem Absender in der Person des Empfängers geleistet habe und folglich der Absender der Bereicherte sei. Dies Urteil ist vielfach, sehr ausführlich von Schmidt[2]) angefochten worden. Noch unter der Herrschaft des alten Rechts hat das Landgericht Königsberg[3]) die Frage zu entscheiden gehabt und die prinzipielle Berechtigung der Post zur Rückforderung des ausgezahlten Betrages vom Empfänger anerkannt. Neuerdings ist die Streitfrage nochmals Gegenstand der Prüfung des Reichsgerichts[4]) gewesen, das sich wiederum gegen die Postverwaltung entschieden hat. Auf dieses Urteil wird noch näher einzugehen sein (S. 49 ff).

Auch in der Litteratur ist vielfach ein Rückforderungsrecht der Post nur gegen den Absender, nicht gegen den Empfänger anerkannt worden.[5])

Wann kommt überhaupt die Rückforderung von Postanweisungsbeträgen seitens der Post in Frage?

1. wenn auf eine echte Postanweisung kein, zu wenig oder gefälschtes Geld eingezahlt ist,
2. wenn die Postanweisung selbst gefälscht, d. h. nicht durch die Hände des Annahmebeamten gegangen, sondern später in den Dienstbetrieb der Post „eingeschmuggelt" ist.

Von diesen Fällen scheiden aus diejenigen, in denen der annehmende Beamte am Schalter vom Publikum kein, zu wenig oder gefälschtes Geld bekommen hat. Fast regelmäässig bemerkt nämlich dies der Beamte erst, nachdem der Einzahler die Einlieferungsbescheinigung ausgehändigt erhalten und sich entfernt hat. Wenn auch hier selbstverständlich kein oder kein ordnungsmässiger Postanweisungsvertrag zustande ge-

[1]) Seuffert, Archiv Bd. 44, S 416 ff. [2]) Postanweisung S 47 ff. [3]) Urteil vom 30./5. 02 in Sachen Postfiskus ca. Beamten-Spar- und Darlehnskassenverein Königsberg. [4]) Bd. 60 S. 24 ff. [5]) vergl. Pfizer S. 350, Merten S. 68, v. Mayr S. 74, Kieselbach S. 46.

kommen ist, so lässt sich doch der Nachweis nur selten erbringen, da die Einlieferungsbescheinigung bis zum strikten Gegenbeweis die Ordnungsmässigkeit der geschehenen Einlieferung beweist. Es bleiben somit übrig die Fälle, in welchen sonst irriger Weise eine Postanweisung ausgezahlt ist, ohne dass der Betrag hierfür zur Postkasse gekommen ist, oder ein Postbeamter den Betrag für von ihm eingelieferte Postanweisungen aus unterschlagenen Geldern gedeckt hat, und schliesslich die Fälle, in denen die Postanweisung überhaupt gefälscht ist.

Eine irrtümliche Auszahlung des Postanweisungsbetrages kam in den letzten Jahren nicht selten bei telegraphischen Postanweisungen vor. Bei ihnen hat bekanntlich der Absender dem Annahmebeamten das ausgefüllte Postanweisungsformular zu übergeben, auf Grund dessen dann das Ueberweisungstelegramm ausgefertigt wird; dieses soll allein abgesandt, das Postanweisungsformular hingegen bei der Aufgabepostanstalt aufbewahrt werden. Da aber irrtümlicher Weise oft auch das Postanweisungsformular zur Absendung gelangte, wurde dem Empfänger der Betrag wiederholt doppelt ausgezahlt, einmal auf das Telegramm und das zweite Mal auf das Formular hin. Die Fälle der Einschmuggelung überhaupt gefälschter Postanweisungen sind dank den getroffenen Vorsichtsmassregeln allmählich zwar seltener geworden, jedoch noch nicht ganz ausgeschlossen.

Entdeckt die Post vor der Auszahlung, dass eine Einzahlung nicht stattgefunden hat, so ist sie zur Aushändigung des Betrages nicht verpflichtet, da nach der von uns entwickelten Natur der Postanweisung nur durch die Einzahlung ein rechtsgültiger Vertrag zustande kommt. Fast immer aber wird das Fehlen der Gegenleistung erst nach der Einzahlung bemerkt. Kann dann die Post von dem Empfänger der Postanweisung den ihm ausgezahlten Betrag zurückfordern?

Nach dem gemeinen Recht hatte die hier in Betracht kommende Klage, die condictio indebiti, folgende Voraussetzungen:

1. Es muss zum Zweck der Erfüllung einer Verbindlichkeit geleistet worden sein;
2. die Verbindlichkeit muss nicht bestanden haben;
3. das Bestehen der Verbindlichkeit muss irrtümlicher Weise angenommen sein, und zwar muss der Irrtum, in welchem sich der Leistende befunden hat, ein entschuldbarer gewesen sein.

Der gutgläubige Empfänger haftet auf Herausgabe der Bereicherung. Weiss der Empfänger jedoch, dass die Verbindlichkeit, zu deren Erfüllung ihm geleistet wird, nicht besteht, so macht er sich durch das Nehmen der Entwendung schuldig und haftet mit der condictio furtiva auf vollen Schadensersatz. Der Rückfordernde hat zu beweisen:

a) die Leistung,
b) die Leistung zum Zweck der Erfüllung der Verbindlichkeit,
c) das Nichtbestehen dieser Verbindlichkeit.[1])

Nach dem A.L.R. sind die Voraussetzungen zu 1 und 2 dieselben, zu 3 braucht der Irrtum nicht ein entschuldbarer gewesen zu sein; jeder Irrtum genügt für die Rückforderung. Weiter weicht das A.L.R. von dem gemeinen Recht darin ab, dass der Empfänger einen Vorteil erlangt haben muss, auf welchen er kein Recht hatte. Die conductio furtiva gegen den schlechtgläubigen Empfänger hat dagegen im A.L.R. keine Aufnahme gefunden. War der Empfänger im schlechten Glauben, so hat er die erhaltene Sache nur mit den Pflichten eines unredlichen Besitzers, insbesondere auch mit Früchten vom Tage des Empfanges an zurückzugeben.

Unter dem bisherigen Recht hatte die Post hiernach zu erweisen, wenn sie einen irrtümlich gezahlten Betrag mit der condictio indebiti zurückforderte:

a) dass sie zur Auszahlung der Beträge nicht verpflichtet war. Dies ergibt sich aus unseren Erörterungen über die rechtliche Natur der Postanweisung: ohne Einzahlung keine Verpflichtung zur Auszahlung, und trifft auch dann zu, wenn eine Einzahlung zwar geleistet ist, aber aus unterschlagenen Geldern.

„Eine Verpflichtung der Post zur Auszahlung von Postanweisungen kann nur dann angenommen werden, wenn der Absender die Beträge aus der Post nicht gehörigem Gelde eingezahlt hat und dieses damit erst durch die Einzahlung in das Eigentum der Post übergegangen ist. Ein Eigentumsübergang ist darum unbedingt notwendig, um eine Verpflichtung der Post zur Auszahlung zu begründen. Ein solcher Eigentumsübertrag hat aber im Falle der Einzahlung unterschlagener Gelder nicht stattgefunden, da diese sich schon im Eigentum der Post befanden, ein Eigentumsübergang mithin unmöglich war;[2])

b) für das A.L.R. ferner noch: dass der Empfänger der Postanweisung einen Vorteil erlangt hatte, zu welchem er nicht berechtigt war.

Da die Post gezahlt hat, ohne das entsprechende Aequivalent vom Absender erhalten zu haben, so hat der Empfänger nicht seine etwaige Forderung an den Absender, sondern eine ihm nicht zukommende Summe von einem Dritten, nämlich der Post, erhalten, also einen Vorteil erlangt, auf welchen er kein Recht hatte;

[1]) Windscheid-Kipp II S. 835 ff. [2]) Landgericht Königsberg 30. 5. 1902 in Sachen Postfiskus ca. Beamten-Spar- und Darlehnskassenverein Königsberg.

c) dass die Post irrtümlich gezahlt hatte, was als zutreffend anzusehen ist, da die Post in der irrigen Annahme zahlt, dass vom Absender der Postanweisungsbetrag eingezahlt sei. Die vom gemeinen Recht noch geforderte Entschuldbarkeit des Irrtums darf ohne Weiteres als vorliegend gelten. Ich verweise hierzu auf die eingehenden Ausführungen von Schmidt im Archiv für Post und Telegraphie.[1])

Wenn diese Voraussetzungen zutrafen, war die Post berechtigt, sofern sie nachweisen könnte, dass der Empfänger bei der Auszahlung des Betrages um die Nichteinzahlung gewusst hatte, mit der condictio furtiva schlechthin Erstattung des ganzen Betrages und u. U. vollen Schadenersatz, anderenfalls mit der condictio indebiti die Bereicherung zurückzufordern.

Wie stellt sich hierzu das neue Recht?

Die im gemeinen Recht und A.L.R. aufgestellten Grundsätze sind mit einigen Abweichungen in das BGB. übergegangen, das diese Fragen im II. Buch 24. Titel unter der „Ungerechtfertigten Bereicherung" behandelt. „Einzelfragen, welche das BGB. nicht beantwortet hat, sind aus dem Wesen der Sache im Anschluss an gemeinrechtliche Lehren zu entscheiden".[2])

Im § 812 BGB. ist der allgemeine Grundsatz gegeben, der der früheren condictio sine causa entspricht und das Gebiet der condictio indebiti mit umfasst.

„Wer durch die Leistung eines Anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund verlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet."

Die Voraussetzungen des Bereicherungsanspruches sind hiernach folgende:

1. dass jemand etwas erlangt hat, d. h. dass sich seine Vermögenslage irgendwie gebessert hat, sei es durch tatsächlichen Vermögensübergang, sei es durch Befreiung von einer Verbindlichkeit.
2. Die Bereicherung muss erlangt sein:
   a) auf Kosten eines anderen, d. h. dem Gewinn der einen Partei muss ein Verlust der anderen gegenüberstehen;
   b) durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise. Für unseren Fall kommt nur die Leistung eines anderen in Betracht. „Eine Leistung setzt voraus eine auf dem rechtsgültigen Willen des Leistenden beruhende, zu einem bestimmten Zweck bewirkte Rechts- oder Vermögensänderung;"[3])
   c) ohne rechtlichen Grund, d. h. wenn eine gültige Verbindlichkeit zur Leistung nicht bestanden hat, insbe-

[1]) Jahrgang 1888 S. 637 ff. [2]) Dernburg B. G. B. II § 375 III 2. [3]) Neumann BGB. I S. 523.

sondere, wenn das Kausalgeschäft kraft Gesetzes oder kraft Anfechtung nichtig ist.

Aus diesen allgemeinen Grundsätzen ergeben sich für die Rückforderung wegen Nichtschuld folgende Voraussetzungen:

a) es muss geleistet sein, in der Absicht, dadurch eine Verbindlichkeit zu erfüllen;
b) die Schuld muss zur Zeit der Leistung nicht bestanden haben (§ 813);
c) das Bestehen der Verbindlichkeit muss fälschlich angenommen sein. Dies geht aus § 814 hervor, wonach das Geleistete nicht zurückgefordert werden kann, wenn der Leistende gewusst hat, dass er zur Leistung nicht verpflichtet war.

Für die Rückforderung genügt nach BGB. also jeder Irrtum, gleichgültig, ob derselbe ein tatsächlicher, rechtlicher, entschuldbarer oder unentschuldbarer ist.[1])

Die Beweislast trifft den Rückfordernden und zwar dafür:

dass er geleistet habe,

dass die Leistung zum Zweck der Erfüllung der Verbindlichkeit erfolgte, und

dass die Verbindlichkeit nicht bestanden habe.

Im Gegensatz zum gemeinen Recht braucht der Irrtum aber nicht bewiesen zu werden, ebenso nicht, dass er entschuldbar gewesen ist.[2])

Die Herausgabepflicht des Bereicherten (§ 818) erstreckt sich auf das, was ohne Rechtsgrund erlangt wurde, sowie auf die gezogenen Nutzungen, somit auch Zinsen, ist aber ausgeschlossen, soweit eine Bereicherung nicht mehr vorliegt.

„Die Verpflichtung beschränkt sich diesfalls auf Herausgabe dessen, was der Empfänger von dem Geleisteten zu der gedachten Zeit noch hat und dessen, um was er zu jener Zeit durch das Geleistete (z. B. durch Verzehren und Ersparen, Verbrauchen und Veräussern) bereichert ist.“[3])

Vom Eintritt der Rechtshängigkeit an haftet der Bereicherte nach den allgemeinen Grundsätzen, d. h. nach § 291, 288 BGB. ist eine Geldschuld mit 4% zu verzinsen oder mehr, sofern der Gläubiger aus einem anderen Grunde höhere Zinsen fordern kann. Dieselbe verschärfte Haftung tritt ein, wenn der Empfänger gewusst hat, dass die Leistung durch den Anderen ohne rechtlichen Grund erfolgt war, und zwar von dem Augenblick der erlangten Kenntnis an.

Wenden wir diese Grundsätze auf die oben erwähnten Fälle irrtümlicher Zahlung von Postanweisungsbeträgen an, so ergibt sich, dass die Post jedenfalls zur Rückforderung der

[1]) vergl. auch R. G. 44, 141. [2]) vergl. Enneccerus, Lehmann I S. 750. [3]) Motive II S. 836.

gezahlten Summe berechtigt ist; denn sie hat geleistet in der Absicht, eine irrtümlich angenommene Verpflichtung, die tatsächlich nicht bestanden hat, zu erfüllen. Zu erörtern bleibt nur, wer als Empfänger dieser Leistung anzusehen ist: der Absender oder Empfänger der Postanweisung.

Diese Frage ist deswegen besonders wichtig, weil in den meisten Fällen, in denen eine Rückforderung in Frage kommt, die Postanweisungen von ungetreuen Beamten abgesandt sind, die das Geld entweder nicht zur Kasse gelegt oder aus unterschlagenen Beträgen gedeckt haben, und welche kaum mit Erfolg in Anspruch genommen werden können, da sie bei günstiger Vermögenslage nicht zu derartigen verbrecherischen Massnahmen gegriffen haben würden. Die Post würde also in allen diesen Fällen, wenn sie nur den Rückgriff gegen den Absender hätte, die ausgezahlten Summen verloren geben müssen.

Das Reichsgericht hat sich in dem schon erwähnten neueren Urteil[1]) dahin entschieden, dass als der rechtlos Bereicherte nicht der Empfänger, sondern der Absender der Postanweisungen anzusehen sei. Wenn auch kaum anzunehmen ist, dass das Reichsgericht den Standpunkt, den es nunmehr in zwei Entscheidungen (1889 und 1904) eingenommen hat, wieder aufgeben wird, so scheinen mir doch einige Punkte in dem neueren Urteil angreifbar zu sein.[2]) Hinzu kommt, dass in dem, dem letztgenannten Urteil zu Grunde liegenden Falle zwischen dem Absender und dem Empfänger der Postanweisungen ein Schuldverhältnis bestanden hatte und das Urteil daher für sonstige Fälle irrtümlicher Auszahlung von Postanweisungsbeträgen nicht ohne weiteres massgebend ist.

Der Tatbestand war folgender: „Ein Postverwalter T. hatte 9 Postanweisungen über zusammen 7000 M. an eine Bank in N. abgesandt, die als Deckung für ein Darlehen in gleicher Höhe dienen sollten, hatte den Betrag dafür aber nicht zur Kasse gelegt. Ob er die Postanweisungen nur uneingetragen abgesandt oder die Beträge aus unterschlagenen Geldern gedeckt hatte, geht aus dem Urteil nicht hervor, ist für die Beurteilung der Frage, ob die Rückforderung berechtigt ist, auch gleichgültig; jedenfalls ist ein rechtmässiger Postanweisungsvertrag nicht zustande gekommen. Die Empfängerin der Postanweisungen, gleichzeitig Gläubigerin des T., hatte die ihr ausgezahlten Postanweisungsbeträge zum Ausgleich für ihre gleich hohe Forderung an T. benutzt. Die Post hatte dann von der Empfängerin der Postanweisungen die 7000 Mark zurückgefordert, ist jedoch mit folgender Begründung abgewiesen worden:

[1]) R. G. 60, S. 24 ff. [2]) Auch Lehmann Handelsrecht S. 956 Anm. 5 hält die vom R. G. angeführten Gründe nicht für durchschlagend.

„Im Postanweisungsverkehr erfolgt die Zahlung, welche die Post dem Adressaten leistet, mit dem Willen, dass dieser sie als eine ihm von dem Absender durch Vermittelung der Post übersendete empfange; sie geschieht daher für Rechnung des Absenders. Dementsprechend ist der Empfänger auch der Post gegenüber berechtigt, das ihm von dieser ausgehändigte Geld so zu verwenden, wie es dem zwischen ihm und dem Absender bestehenden Rechtsverhältnis entspricht . . . . . Die Ueberantwortung des Geldes von seiten der Post wirkt daher, obwohl diese im eigenen Namen, nicht als Vertreterin des Absenders zahlt, wie eine Zahlung, die der Schuldner durch einen Vertreter oder Boten an den Gläubiger leistet, und das Rechtsverhältnis ist in derselben Weise zu beurteilen, wie in dem Falle, wenn jemand, weil er einem anderen hierzu verpflichtet zu sein glaubt, eine Schuld desselben an dessen Gläubiger zahlt.

Für diesen Fall war nach gemeinem Recht, sofern der Zahlende sich bezüglich seiner Verpflichtung, den anderen von seiner Schuld zu befreien, im Irrtum befunden hatte, als der rechtlos Bereicherte nicht der Empfänger des gezahlten Betrages, sondern der, dessen Schuld getilgt war, anzusehen. . . .

Dafür, dass diese der Natur der Sache entsprechende Auffassung für das gegenwärtige Recht keine Geltung mehr habe, bietet weder der Wortlaut der einschlagenden Bestimmungen des BGB. noch deren Entstehungsgeschichte einen Anhalt."

Da nach dem festgestellten Tatbestande T. die Postanweisungen zur Deckung seiner Darlehnsschuld abgesandt und die beklagte Bank die erhaltenen Summen hierzu benutzt hatte, so hat sie nach Ansicht des Reichsgerichts nicht mehr, als ihr zukam, erhalten und ist nicht rechtlos bereichert.

Ich möchte mich zu nächst dagegen aussprechen, dass die Post für Rechnung des Absenders zahlt.. Wie das Landgericht in Hamburg zutreffend ausgeführt hat,[1]) übernimmt die Post lediglich verkehrvermittelnd die Beförderung des Betrages vom Absender zum Adressaten, ohne Rücksicht auf den Grund dieser Uebermittelung und unabhängig von dem etwa zwischen dem Absender und Empfänger bestehenden Schuldverhältnisse.

Auch das Landgericht Beuthen kommt zu demselben richtigen Ergebnis[2]). „Nach alledem zahlt die Post nicht als Bevollmächtigte des Absenders für diesen und in dessen Auftrage, sondern deshalb an den Adressaten aus, weil sie sich dem Absender gegenüber hierzu vertragsmässig verpflichtet hat; sie tilgt mithin durch die Zahlung nicht die Forderung,

[1]) Archiv für Post und Telegraphie 1887 S, 321 ff. [2]) Archiv für Post und Telegraphie 1887 S. 326.

welche dem Adressaten an den Absender zusteht, sondern zahlt im eigenen Namen, um sich von der vorgedachten Verpflichtung zu befreien."

Nach unserer Konstruktion der Postanweisung geht die Verpflichtung der Post ebenfalls nur dahin, eine gleiche Summe wie die eingezahlte an einen Dritten auszuhändigen. Ausserdem trifft es tatsächlich nicht immer zu, dass für Rechnung des Absenders gezahlt wird. Wenn z. B. zwischen dem Absender und Empfänger überhaupt kein Schuldverhältnis besteht, was absolut nicht erforderlich ist, erfolgt dann die Zahlung auch für Rechnung des Absenders? Nehmen wir folgenden Fall:

A. beauftragt eine Bank, bei der er ein Guthaben hat, 100 M. für seine Rechnung an B. mit Postanweisung zu senden. Die Bank erfüllt diesen Auftrag, indem sie eine Postanweisung an B. über 100 M. aufliefert, und sich dabei, wie es im Geschäftsverkehr durchaus gebräuchlich ist, als Absenderin angibt. Wird dann bei der Aushändigung des Postanweisungsbetrages an B. tatsächlich Zahlung für Rechnung der Bank geleistet? Zweifellos nicht, und doch kann das Rechtsverhältnis in diesem Falle nicht ein anderes sein, wie sonst, ganz abgesehen davon, dass es der Post völlig unbekannt und gleichgültig ist, aus welchem Grunde die Uebersendung des Geldes erfolgt.

Ich darf im übrigen auf die eingehenden, noch heute zutreffenden Ausführungen von Schmidt[1]) und die Entscheidungen verschiedener Gerichte, zusammengestellt im Archiv für Post und Telegraphie 1887 S. 322 ff. Bezug nehmen, die alle zu einem anderen Ergebnis kommen, als das Reichsgericht.

Gegen die weitere Darlegung des Reichsgerichts, die der Post die Stelle eines Boten oder Vertreters des Absenders zuweist, mache ich geltend, dass die Post eine öffentliche Verkehrsanstalt ist, von der man höchstens sagen kann, dass sie im Interesse des Absenders, aber nicht für diesen tätig ist, noch viel weniger, dass sie dessen Vertretung übernehmen oder gar dessen Schuld tilgen will.

Wie von Bellersheim S. 40, 41 durchaus zutreffend nachweist, „übermittelt die Post lediglich" den Postanweisungsbetrag (§ 20 P.-O.), d. h. sie steht selbständig zwischen dem Absender und dem Adressaten, und vertritt weder den einen noch den anderen. Auch ich halte dafür, dass dieser Ausdruck in der P.-O. mit voller Absicht gewählt ist, um die besondere Stellung der Post zu kennzeichnen.

Schliesslich entspricht meines Erachtens auch die Auffassung des Reichsgerichts nicht „der Natur der Sache".

Es steht zweifellos mit dem natürlichen Rechtsempfinden in Widerspruch, wenn jemand, wie hier die Bank, aus einem

[1]) Postanweisung S. 25 ff.

Verbrechen, wie es T. begangen hat, einen direkten pekuniären Vorteil haben und behalten soll. Weiter kommt auch hier die Natur der Post als eine Staatsverkehrsanstalt in Betracht. Wie schon Schmidt[1]) zutreffend ausgeführt hat, kann es einem Privatmann nicht verwehrt werden, einmal eine Schuld eines Dritten zu bezahlen. Von einer öffentlichen Anstalt aber, die mit dem Gelde des Staates und damit der Staatsangehörigen arbeitet und diesen dafür verantwortlich ist, was Schmidt zwar nicht anführt, aber die Hauptsache ist, kann man nicht verlangen, dass sie derartige Geschenke macht oder fremde Schulden bezahlt. „Ein solches Ansinnen seitens des Empfängers liegt aber darin, wenn derselbe, darüber verständigt, dass der Absender in Wirklichkeit gar keine Einzahlung gemacht, darauf beharrt, das lediglich infolge der Nichtkenntnis von der nicht stattgehabten Einzahlung in die Hände bekommene Geld nicht wieder herausgeben zu wollen."

Durchschlagend gegen das Urteil des Reichsgerichts halte ich schliesslich folgende Erwägung, die allerdings von der Revision nicht geltend gemacht zu sein scheint.

In einem Erkenntnis des Oberamtsgerichts Rostock vom 17. 4. 74[2]) heisst es: „Wer einem Dritten im Namen eines anderen eine Leistung macht, um sich von einer ihm gegen diesen obliegenden Verpflichtung zu befreien, erwirbt gegen den Dritten im allgemeinen keine condictio. Anders nur dann, wenn auch dieser im Verhältnise zu dem, in dessen Namen gezahlt wurde, eine Bereicherung erhielt. . . . . Denn hat auch regelmässig derjenige, welcher im Namen eines anderen, den er irrtümlicher Weise für seinen Gläubiger hält, in der Absicht, dadurch die ihm gegen diesen vermeintlich obliegende Verbindlichkeit zu tilgen, eine Klage auf Rückerstattung des so indebite Geleisteten nur gegen denjenigen eben, welchem er in der Person des Dritten eine Zahlung zu leisten gedachte, nicht auch gegen den Dritten Empfänger selbst, so verhält sich dies doch anders, wenn auch dieser seinerseits nach seinem Verhältnis zu demjenigen, für welchem ihm die betreffende Zahlung gemacht ist, dadurch indebite etwas erhalten hat."

Ebenso lehrt Windscheid:[3])

„Verpflichtet (zur Herausgabe) ist der Bereicherte, nicht, wenn ihm in der Person eines anderen geleistet worden ist, dieser andere; es müsste denn dieser Andere in der ihm gemachten Leistung seinerseits von dem Bereicherten eine Schenkung oder

[1]) A. f. P. u. T. 1886 P. 637. [2]) Buddes Entscheidungen des O. A. G. Rostock Bd. 9, S. 93 ff. [3]) Windscheid-Kipp § 424, 2.

eine ungerechtfertigte Bereicherung empfangen haben."

Erkennt man auch die Ausführungen des Reichsgerichts als zutreffend an, dass die Post für Rechnung des Absenders dessen Schuld an die Empfängerin der Postanweisungen gezahlt habe, und dass als der Bereicherte der Absender T. anzusehen sei, so hat dennoch „der Andere", die Bank von dem Bereicherten T. eine ungerechtfertigte Bereicherung erhalten und zwar deshalb, weil die Forderung der beklagten Bank an T. zweifellos schon wertlos war, bevor für die Postanweisungsbeträge ausgezahlt wurden. Wenn dies in den Urteilsgründen auch nicht besonders erörtert ist, so ergibt es sich doch aus der ganzen Sachlage. Würde T. in geordneten Vermögensverhältnissen gelebt haben, so dass er seine Schuld hätte decken können, so hätte er nicht nötig gehabt, zu Fälschungen oder Unterschlagungen seine Zuflucht zu nehmen. T. ist also schon vorher zweifellos zahlungsunfähig gewesen; wenn nun die Bank trotzdem und auf unrechtmässigem Wege ihre an sich wertlose Forderung gedeckt erhielt, so liegt der damit von Windscheid erwähnte Fall einer ungerechtfertigten Bereicherung vor.

Die Bereicherung liegt darin, dass das Vermögen der Bank in seinem Totalwert, dem letzten Erfolg nach vermehrt wurde,[1]) und würde gerechtfertigt gewesen sein, wenn der Vermögensübergang direkt von T. zur Bank stattgefunden hätte. Dadurch, dass die Schuld des T. überhaupt noch, und dazu aus fremdem Vermögen, nämlich der Post, getilgt wurde, hat die Bank nicht suum, sondern ein indebitum erhalten, was ihr nach ihrem Verhältnis zu demjenigen, für welchen ihr die Leistung gemacht wurde, nicht zukam. Ich verkenne hierbei keineswegs, dass an sich in der Tilgung einer Forderung kein indebitum liegt, darf mich aber für meinen Standpunkt auf das schon erwähnte Urteil des Landgerichts Hamburg vom 22. Januar 1887[2]) berufen, das in einem gleichen Fall den Empfänger einer Postanweisung für ungerechtfertigt bereichert erklärt hat, da er an Stelle einer nicht eintreibbaren Forderung gegen einen insolventen Schuldner aus der Postkasse volle Zahlung erhalten habe.

Eine Bereicherung würde nur dann als nicht, oder nicht mehr vorliegend anzunehmen sein, wenn die Bank sich durch das Eingehen der Deckung hätte veranlassen lassen, ihre Forderung, z. B. einen Wechsel, gegen etwaige Bürgen nicht einzuklagen und dieser dadurch verfallen sein würde. Nach § 818 BGB. würde dann die Verpflichtung zur Herausgabe ausgeschlossen gewesen sein.

---

[1]) vergl. dazu Savigny Bd. 4 S. 52, Schmidt Postanw. S. 77.
[2]) Arch. f. S. u. T. 1887 S. 321 ff.

Noch von einem anderen Gesichtspunkt aus liegt m. E. eine ungerechtfertigte Bereicherung des Empfängers der Postanweisungen vor. Nach § 267 BGB. kann, wenn ein Schuldner nicht in Person zu leisten hat, auch ein Dritter die Leistung bewirken; nach § 362 BGB. erlischt das Schuldverhältnis, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird. Um das Schuldverhältnis zum Erlöschen zu bringen, ist jedoch nach Staudinger BGB. II S. 28 erforderlich, „dass der Dritte in der Absicht leistet, die Verbindlichkeit des Schuldners zu erfüllen, also dessen Schuld zu tilgen". Ebenso erklärt Planck, BGB. (1907) II, S. 209: „Die Leistung muss zu dem erklärten oder aus den Umständen erhellenden Zweck erfolgen, die Verbindlichkeit zu erfüllen" . . . . . Die praktische Bedeutung des hier fraglichen Erfordernisses tritt insbesondere dann hervor, wenn die Leistung nicht durch den Schuldner, sondern durch einen D r i t t e n erfolgt." Auch das Reichsgericht ist zweifellos derselben Ansicht, wenn es in dem zur Erörterung stehenden Urteil sagt, dass die Uebermittelung des Geldes durch die Post wie eine Zahlung wirke, die der Schuldner durch einen Vertreter oder Boten an den Gläubiger leiste, und wenn es ferner das Rechtsverhältnis so beurteilt, wie in dem Falle, wenn jemand, weil er sich einem anderen hierzu für verpflichtet hält, eine Schuld desselben an dessen Gläubiger zahlt. Ob ein Schuldner durch einen Stellvertreter oder Boten an seinen Gläubiger leistet, oder jemand die Schuld eines anderen zahlt, weil er sich ihm hierzu verpflichtet glaubt: beide Fälle haben gemeinsam, dass eine Tilgung der Schuld des Schuldners beabsichtigt ist.[1])

Kann man aber eine derartige Absicht der Post unterlegen, wenn sie einen Postanweisungsbetrag auszahlt? Zweifellos nicht. Wie ich oben S. 29 f. nachgewiesen habe, erfolgt die Auszahlung der Postanweisungssumme seitens der Post n u r zur Erfüllung ihrer gegen den Absender vertragsmässig übernommenen Verpflichtung. Dass damit tatsächlich eine Schuld des Absenders beim Empfänger in manchen Fällen getilgt wird, ist eine rein zufällige Folge, die der Post nicht zugerechnet werden kann; jedenfalls hat sie niemals die Absicht, ein zwischen beiden etwa bestehendes Schuldverhältnis zum Erlöschen zu bringen, kann es auch garnicht, da sie weder den Absender, noch den Empfänger kennt. Somit kann durch eine irrtümlich und ohne Rechtsgrund erfolgende Zahlung durch die Post, wie in dem dem Urteil zu Grunde liegenden Falle, das Schuldverhältnis zwischen Absender und Empfänger nicht

[1]) vergl. auch Matthiass I S. 700, der als Fall einer ungerechtfertigten Bereicherung die Leistung einer Nichtschuld anführt und zur Erklärung hinzufügt, dass der von dem Leistenden, d. h. dem vermeintlichen Schuldner oder einem Dritten für den Schuldner b e z w e c k t e Erfolg, n ä m l i c h d i e T i l g u n g d e r S c h u l d, h i e r n i c h t eintrete.

erlöschen, dieser behält nach wie vor seine Forderung gegen jenen; das, was die Post dem Empfänger ausgezahlt hat, ist nicht suum, sondern ein aliud, das er auf Kosten der Post ohne rechtlichen Grund erlangt hat und somit herausgeben muss. Hierzu ist er m. E. auch dann verpflichtet, wenn er den ausgezahlten Betrag auf seine Forderung schon verrechnet haben sollte, da die Verrechnung nur bona fide unter der Voraussetzung geschehen sein kann, dass der ausgezahlte Betrag auch wirklich vom Absender oder für dessen Rechnung auf die Postanweisung eingezahlt ist, diese Annahme sich aber nachträglich als irrig erweist.[1])

Das Ergebnis unserer Betrachtungen ist unter Berücksichtigung der Auffassung des Reichsgerichts über das Rechtsverhältnis bei der Auszahlung von Postanweisungen folgendes:

„Im allgemeinen ist eine Klage auf Herausgabe eines irrtümlich ausgezahlten Postanweisungsbetrages nur gegen den Absender geltend zu machen, gegen den Empfänger[2]) der Postanweisung nur dann:

a) wenn zwischen Absender und Empfänger ein Schuldverhältnis bestanden, letzterer eine an sich nicht mehr beitreibbare Forderung durch die Zahlung gedeckt erhalten hat und die Bereicherung nicht wieder fortgefallen ist;

b) nach § 819 BGB., wenn der Empfänger den Mangel des rechtlichen Grundes, also die Nichteinzahlung durch den Absender beim Empfang des Postanweisungsbetrages gekannt hat.

[1]) vergl. dazu Sydow im Archiv f. P. u. T. 1891 S. 526. [2]) dass eine Rückforderung auch gegeben ist, wenn die Post an einen anderen als den vom Absender genannten Empfänger, vielleicht aus Irrtum über seine Person, gezahlt hat, bedarf keiner weiteren Erörterung.